







ARBEITSAUSBEUTUNG, ZWANGSARBEIT UND MENSCHENHANDEL IN DEUTSCHLAND

AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN UND ENTWICKLUNGEN

Luiza Lupascu (M.A.)
Unabhängige Expertin – Menschenhandel/Arbeitsausbeutung

August 2020

Inhaltsverzeichnis

1) EXECUTIVE SUMMARY	3
2) EINLEITUNG	5
3) METHODIK	7
4) RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN VON MENSCHENHANDEL UND	
ARBEITSAUSBEUTUNG	8
4.1. STRAFTATBESTÄNDE MENSCHENHANDEL	8
4.2. SCHWARZARBEITSBEKÄMPFUNGSGESETZ	10
4.3. VORENTHALTEN UND VERUNTREUEN VON ARBEITSENTGELT	11
4.4. Arbeitnehmer-Entsendegesetz	11
4.5. Werkvertrag	12
4.6. Arbeitnehmerüberlassung	12
4.7. SAISONARBEIT	13
4.8. MINDESTLOHNGESETZ	13
5) MIGRANT*INNEN IM FOKUS DER AUSBEUTUNG – BEFÖRDERNDE FAKTOREN	16
5.1. PUSH-FAKTOREN	16
5.2. EINSCHRÄNKENDE REGELUNGEN	16
5.2. ANGEBOT UND NACHFRAGE	17
6) BETROFFENE SEKTOREN	20
6.1. GEMEINSAME NENNER	21
6.2. SICHTBARKEIT DURCH KONTROLLEN	21
7) DATENLAGE VON ARBEITSAUSBEUTUNG BIS MENSCHENHANDEL	23
7.1. ZAHLEN ARBEITSRECHTLICH RELEVANTER FÄLLE	23
7.2. ERMITTLUNGEN DER MENSCHENHANDELSSTRAFTATBESTÄNDE	24
7.3. URTEILE DER MENSCHENHANDELSSTRAFTATBESTÄNDE	26
7.4. AUFFANGTATBESTÄNDE	28
8) COVID-19-PANDEMIE – GEFAHREN UND CHANCEN	30
8.1. VERBOT VON WERKVERTRÄGEN UND LEIHARBEIT IN DER FLEISCHVERARBEITENDEN INDUSTRIE	31
9) EMPFEHLUNGEN ZUR IDENTIFIZIERUNG, ZUM SCHUTZ UND DER	
RECHTSDURCHSETZUNG AUSGEBEUTETER BESCHÄFTIGTER	35
9.1. Praxistauglichkeit der Menschenhandelsstraftatbestände	35
9.2. Unternehmensstrafrecht	36
9.3. Arbeitsrechtliche Regelungen	37
9.4. BEWEISLASTUMKEHR	38
9.5.Prozesskosten- und Beratungshilfe	39
9.6. GESICHERTER AUFENTHALTSTITEL FÜR BETROFFENE	39
9.7. KONTROLLEN UND SENSIBILISIERUNG	40
9.8. ÖFFENTLICHE VERGABEN	40
9.9. WANDEL IN DER GESELLSCHAFT	41
10) FAZIT	42
11) ANHANG	45

1) EXECUTIVE SUMMARY

Human trafficking and labour exploitation are a growing problem worldwide, which contains severe human rights violations that need to be tackled. In order to do so, it is necessary to collect as much information as possible from different sources and countries, such as countries of origin and countries of destination. Germany is a destination country. Traditionally human trafficking in Germany was perceived in the context of sexual exploitation. Nevertheless, a growing attention on labour exploitation has developed over the past years. In 2015 the Federal Ministry of Labour and Social Affairs initiated for the first time a federal/state working group against human trafficking and labour exploitation, which was an important sign towards the classification of this kind of exploitation. However, significant efforts need to be made to bring this exploitation under control. This baseline study is focusing on the different forms of human trafficking and labour exploitation, on the main economic sectors concerned, on the perception and demand for migrant labour as well as on the recent developments in light of the pandemic in Germany. Additionally, the study presents recommendations to protect migrant workers from labour exploitation.

Labour exploitation can take various forms and degrees. Therefore this baseline study pays attention to the offenses under the criminal law as well as under the labour law. It aims to provide an overview of the existing legislative framework including the 2016 reformed labour trafficking offenses and contains forms of contract like the controversial contract for work. The case example in this paper constitutes that the criminal law and the labour can be interlinked, that is why investigation authorities should have know-how in both fields. Regular trainings especially for prosecutors is essential. Labour laws, such as the minimum wage law and the illicit labour act, are monitored by the financial control of illicit employment (FKS) and are not subject to defend the workers rights but to penalize illegal operating employers. Employees have to defend their labour rights as private persons by themselves.

Most labour exploitation cases occur in low-wage sectors, such as the meat processing industry, the constructions sector, the agricultural sector, the transport and logistics industry, the cleaning sector, the hotel and hospitality sector as well as the care sector.

This work is mostly carried out by migrants due to the fact that only a low qualification level is required. Additionally, almost no German language skills are needed and migrants usually do not have a thorough knowledge of their labour rights. They work on the basis of contract of work or temporary employment whereby it is easier to curtail their labour rights. Experts demand to enhance the control frequency in order to detect and prevent labour exploitation more efficiently.

When it comes to the prosecution and conviction of labour trafficking cases, there is a high level of legal uncertainty. Investigation and final court sentences numbers are very low. Experts call for further simplification of the criminal offences, including the modification from subjective to objective criteria. Furthermore, a more effective and close collaboration between the police and the FKS is needed. In order to enhance the willingness of the victims to testify, experts make various recommendations: authorities should issue unlimited residence permits for the victims, not only for criminal proceedings but also for labour court proceedings. The usage of the non-punishment-clause (article 8 directive 2011/36/EU) is not prevalent. An illegal victim would be motivated to testify when he/she knows that he/she will not be prosecuted for his/her illegal stay.

Article 5 and 6 of the EU directive 2011/36 demands the introduction of criminal law for corporations in order to push forward the prosecution of human trafficking cases. Germany is currently preparing such a law even though it will take some time until it is implemented.

Especially the current pandemic situation and the closure of borders revealed the huge demand for migrant work in Germany. Particularly affected were the agricultural and care sector. Despite the general entry ban and the social distancing rules, over 40.000 seasonal workers were brought into Germany this year only. At the same time the pandemic exposed the unacceptable working conditions in the meat processing industry, since over 2.000 workers became infected with the COVID-19 virus. As a result the Federal Ministry of Labour and Social Affairs is preparing a new law, which will prohibit contract of work and temporary employment for this industry from the beginning of next year on. In spite of this positive development, there are further recommendations especially in the filed of labour law, these are necessary in order to move forward the rights of the persons concerned. One tool is the reversal of the burden of proof. The current law requires from the victim to prove the existence of an employment relationship. In Germany illegal migrant workers are protected by law

through a presumption rule. It means they do not have to prove the employment relationship. The law automatically assumes a three months employment relationship. In reality illegal migrants almost never use this law, since they are afraid to get caught by the authorities. Nevertheless, experts suggest to extent the law for EU citizens and legal third country nationals. They also suggest to revise the current rules of the public procurement procedures towards the implementation of ethical standards.

In order to fight human trafficking and labour exploitation it is fundamentally important to focus on the perception of migrant workers on a macrosocial level. Labour rights should be equal for all. Xenophobia must be eradicated and jobs in low paying sector should be socially accepted and upgraded.

2) EINLEITUNG

Menschenhandelsdelikte gehen einher mit massiven Menschenrechtsverletzungen. Das schließt u.a. das Recht auf Leben und Freiheit, auf Würde und auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit sowie das Verbot der Diskriminierung und der Sklaverei mit ein. Es ist Aufgabe sowohl der internationalen Staatengemeinschaft als auch schlussendlich der einzelnen Staaten Menschenhandelsdelikte zu unterbinden. Auf EU-Ebene ist die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer das tragende Instrument, das die Unterzeichnerstaaten dazu verpflichtet die vorgegeben Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen. Deutschland hat dies teils mit der Reform der Menschenhandelsstraftatbestände im Oktober 2016 vollzogen. Die vorliegende Grundlagenstudie verweist jedoch auf weiteren Handlungsbedarf hinsichtlich einzelner Regelungen der genannten Richtlinie. Im regionalen Kontext arbeitet auch die Task Force gegen Menschenhandel des Ostseerates seit 2006 in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsstaaten¹ an Strategien und Projekten zur Bekämpfungen aller Formen des Menschenhandels. Der Strategieplan 2020-2025 verweist auf verschiedene thematische Schwerpunkte, zu denen insbesondere auch Menschenhandel und Arbeitsausbeutung gehört. Zur Umsetzung dessen werden Projekte und Initiativen initiiert. Die vorliegende Grundlagenstudie ist

¹ Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Island, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Russland, Schweden, Europäische Kommission.

Teil des Projektes CAPE (Competence building, assistance provision and prosecution of labour exploitation cases in the Baltic Sea region).

Die Thematik Menschenhandel wurde in Deutschland traditionell zunächst im Rahmen der sexuellen Ausbeutung verstanden und entsprechende Maßnahmen und Strukturen zu dessen Bekämpfung entwickelt. Erst in den letzten Jahren wird auch die ausbeuterische Beschäftigung im Kontext von Menschenhandel aufgegriffen und findet immer mehr Beachtung. Diese Entwicklung zeigte sich gleichzeitig auch auf internationaler Ebene. Folglich initiierte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Jahr 2015 eine Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft "Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung" und errichtete 2017 die Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel. Der politische Diskurs wurde bisweilen vorwiegend im Rahmen der sexuellen Ausbeutung geführt. Mit dem Ausbruch des Corona-Virus und den dadurch an die Oberfläche gedrungenen Missständen in vielen Niedriglohnsektoren, scheint die ausbeuterische Beschäftigung nun auch die Politik erreicht zu haben. Medial wird allerdings bereits seit Jahren über Ausbeutung in verschiedenen Branchen berichtet.

Die vorliegende Grundlagenstudie nimmt bei der Betrachtung der Ausbeutungssituationen in Deutschland sowohl Bezug auf arbeitsrechtlich relevante Fälle, wie etwa dem Vorenthalten des Lohns oder der Nichtzahlung des Mindest- oder Tariflohns als auch Ausbeutungssituationen, in denen Zwangssituationen, wie die vermeintliche Auslieferung an die Ermittlungsbehörden wenn Betroffene dem Arbeitgeber nicht folge leisten, erkennbar sind und somit in das Strafrecht fallen. In der Praxis ist die Unterscheidung mitunter schwierig und zieht demzufolge für Betroffene unterschiedliche Rechte und Konsequenzen nach sich. Die Praxis zeigt auch, dass sich Ausbeutungssituationen für Betroffene graduell verschlechtern können, weshalb das gesamte Ausbeutungsspektrum betrachtet werden muss.

Die Grundlagenstudie dient dem Zweck eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der Ausbeutungsformen und Datenlage, der betroffenen Sektoren, der Wahrnehmung und Nachfrage nach migrantischen Arbeiter*innen in Deutschland zu erstellen als auch Empfehlungen zu formulieren, die insbesondere Migrant*innen vor ausbeuterischer Beschäftigung schützen und ihre Rechte stärken.

3) METHODIK

Die vorliegende Grundlagenstudie behandelt Menschenhandel im Kontext der ausbeuterischen Beschäftigung im strafrechtlichem Sinn als auch Arbeitsausbeutung im arbeitsrechtlichem Sinn. Im Mittelpunkt der Ausführungen steht die ausbeuterische Beschäftigung, wobei der Grad und die Schwere der Ausbeutung fließend sein können weshalb die Rechtsmaterien nicht zwangsläufig getrennt voneinander betrachtet werden können. Die Tatbestandsmerkmale Zwangsprostitution, Bettelei, Organentnahme und die Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen werden demnach nicht vorrangig aufgegriffen.

Den terms of references folgend, lautet die primäre Forschungsfrage "Welche Formen von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel findet man in Deutschland als Zielland vor?" Dazu gehören ebenfalls die Identifizierung der betroffenen Sektoren als auch die Wahrnehmung und die Nachfrage migrantischer Arbeiter*innen im Allgemeinen. Des Weiteren verfolgen die Ausführungen das Ziel Antworten auf folgende Fragestellung zu finden: Wie kann man die Position der Betroffenen stärken und die Täter*innen konsequenter verfolgen? Hierbei werden sowohl die strafrechtlichen als auch die arbeitsrechtlichen Aspekte mit einbezogen.

Zur Erstellung der vorliegenden Studie wurden qualitative Methoden angewandt. Zum einen wurden Experteninterviews durchgeführt. Aufgrund der aktuellen Lage wurden die Interviews in Form von Fragebögen an elf Expert*innen versendet. Die Expertise von insgesamt acht Expert*innen floss in die vorliegende Studie ein. Bei der Auswahl der Expert*innen wurde darauf geachtet, dass die Perspektive verschiedener Akteure wiedergegeben wird. Die Auflistung der Expert*innen findet sich im Anhang. Sie werden im Rahmen der Grundlagenstudie mit E1 bis E8 codiert.

Des Weiteren wurden Fragebögen an betroffene Personen, die in Deutschland Arbeitsausbeutung erfahren haben, verschickt. Informationen von vier Personen flossen schlussendlich in die Grundlagenstudie ein. Dabei handelt es sich sowohl um EU-Bürger*innen als auch um Drittstaatler*innen. Zur Wahrung ihrer Anonymität wurden die Befragten mit M1, M2, M3 und M4 codiert.

Zusätzlich wurden mittels einer Literatur- und Dokumentenanalyse Informationen zu den Sektoren, der Datenlage und den Ausbeutungsformen gesammelt. Für die Darstellung der neuen (politischen) Entwicklungen wurden ebenfalls unterschiedliche Medienberichte und Gesetzesvorlagen als Quellen genutzt.

4) RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN VON MENSCHENHANDEL UND ARBEITSAUSBEUTUNG

Das vorliegende Kapitel stellt die Menschenhandelstraftatbestände, weitere Straftatbestände im Arbeitskontext als auch die arbeitsrechtlich relevanten Gesetze und Vertragsformen im Zusammenhang mit der Arbeitsausbeutung vor. Zum einen wird auf die neusten Entwicklungen verwiesen, zum anderen stellen sie die Grundlage für die weiteren Ausführungen dar. Im Verlauf der Studie wird herausgearbeitet, inwieweit die Regelungen dafür geeignet sind Menschenhandel und Arbeitsausbeutung zu verhindern. Des Weiteren wird aufgezeigt, dass sie insbesondere bei der strafrechtlichen Ermittlung nicht immer getrennt voneinander betrachtet werden können. Ein Beispiel aus der Praxis gibt in diesem Kapitel näheren Aufschluss darüber.

4.1. Straftatbestände Menschenhandel

Die Menschenhandelsstraftatbestände wurden 2016 im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer reformiert. Hintergrund war eine größere Praxistauglichkeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu schaffen als auch die internationalen Definitionen in das Deutsche Recht zu integrieren. Neben neuen Terminologien wie dem Begriff der Zwangsarbeit, kam auch der neue Straftatbestand "Ausbeutung der Arbeitskraft" hinzu. Ebenfalls wurden die Zwangsbettelei, das Begehen strafbarer Handlungen und die Organentnahme als Tatbestandsalternativen ergänzt. Diese werden im Rahmen dieser Studie eine untergeordnete Rolle spielen. Folgende Straftatbestände sind für die vorliegende Studie primär relevant:

§ 232 StGB – Menschenhandel stellt die Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung oder Aufnahme unter Strafe, wenn die Person im Rahmen einer Beschäftigung, der Ausübung der Prostitution, der Bettelei oder bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen ausgebeutet werden soll. Ausbeutung durch eine Beschäftigung liegt dann vor, wenn diese aus rücksichtslosem Gewinnstreben² zu

_

² Lindner, Christoph/Lupascu, Luiza (2019), Menschenhandel – Arbeitsausbeutung – Zwangsarbeit, Alphabetisches Glossar für die Praxis der Strafverfolgung, Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel (Hrsg.), Berlin, Erklärung: S. 33f, unter: https://www.servicestellegegen-zwangsarbeit.de/wp-content/uploads/2020/01/2019_Glossar_Strafverfolgung.pdf [25.08.2020]

Arbeitsbedingungen erfolgt, die in **einem auffälligen Missverhältnis**³ zu gleichen oder ähnlichen Arbeitsbedingungen stattfinden. Die Freiheitsstrafe liegt bei sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Dieser Straftatbestand ist eng an die internationale Definition⁴ des Menschenhandels angelehnt. Laut Rechtssprechungsdatenbank des bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel e.V., sind seit der Reform der Straftatbestände insbesondere Urteile nach § 232 StGB wegen der Begehung strafbarer Handlungen erwirkt worden.⁵

Zwangsarbeit nach § 232b StGB liegt dann vor, wenn eine Person eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage⁶ oder ihrer auslandsspezifischen Hilflosigkeit⁷ veranlasst⁸ eine Beschäftigung aufzunehmen oder fortzusetzen. Die Freiheitsstrafe liegt bei sechs Monaten bis zehn Jahren. Hier wird die Beeinflussung des Willens einer Person für eine spätere Ausbeutung unter Strafe gestellt⁹. Mögliche Tatmittel können sein Misshandlungen körperlicher oder seelischer Art, Drohung, Erpressung, die Abnahme der Reisedokumente, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und der Kommunikationsmöglichkeiten als auch Isolation (E3).

Der neue Straftatbestand **Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 StGB** liegt dann vor, wenn eine Person eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer auslandsspezifischen Hilflosigkeit ausbeutet. Die Beeinflussung des Willens ist hierbei nicht erforderlich. ¹⁰ Die Freiheitsstrafe liegt bei sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Absatz 5 2) und 3) stellt zusätzlich die Vermietung von Geschäfts- und Wohnräumen an die auszubeutende Person unter Strafe. Anzeichen

³ Ebd. Erklärung: S. 13f.

⁴ Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Artikel 3.

⁵ KOK, Rechtssprechungsdatenbank, 2020, unter: <a href="https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank/suchergebnis?no_cache=1&tx_t3ukudb_urteile%5Baction%5D=filter&tx_t3ukudb_urteile%5Bcontroller%5D=Item&cHash=f11cbbb172ba39eb17d6abac0f22b2ba[25.08.2020]

⁶ Lindner, Christoph/Lupascu, Luiza (2019), Menschenhandel – Arbeitsausbeutung – Zwangsarbeit, Alphabetisches Glossar für die Praxis der Strafverfolgung, Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel (Hrsg.), Berlin, Erklärung: S. 30f, unter: https://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/wp-content/uploads/2020/01/2019_Glossar_Strafverfolgung.pdf [25.08.2020] Febd. Erklärung: S. 14.

⁸ Ebd. Erklärung: S. 37.

⁹ KOK, Strafgesetzbuch, Strafrecht und Menschenhandel/Ausbeutung, unter: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/rechtsgrundlagen-national/stgb [25.08.2020]

¹⁰ Ebd.

für diesen Straftatbestand können das Vorenthalten des Lohns, gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen, extrem lange Arbeitszeiten ohne Lohnausgleich, Verweigerung von medizinischer Versorgung, prekäre Unterbringung sowie das Abarbeiten unverhältnismäßig hoher Schulden sein (E3).

§ 233a StGB – Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung stellt unter Strafe wer eine andere Person u.a. bei der Ausübung einer Beschäftigung einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und ausbeutet. Die Freiheitsstrafe beträgt sechs Monate bis zehn Jahre. Dieser Straftatbestand soll besonders gravierende Ausbeutungsfälle erfassen.¹¹

Die dargestellten Menschenhandelsstraftatbestände verfolgen grundsätzlich das Ziel Betroffene zu schützen, die Täter*innen zu bestrafen und eine abschreckende Wirkung gegenüber künftigen Ausbeuter*innen zu haben. Inwieweit das in der Praxis gelingt, wird im Verlauf der Grundlagenstudie näher betrachtet.

4.2. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) verweist in den Paragrafen 10 und 10a auf die Menschenhandelsstraftatbestände. In § 10 SchwarzArbG wird die Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen geregelt. Ungünstige Arbeitsbedingungen sind wie bei den Menschenhandelsstraftatbeständen dann gegeben, wenn diese in einem **auffälligen Missverhältnis** zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer*innen stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Arbeit ausüben. Die Freiheitsstrafe liegt bei bis zu fünf Jahren in besonders schweren Fällen oder einer Geldstrafe. § 10a stellt unter Strafe wer Ausländer ohne Aufenthaltstitel beschäftigt, die Opfer von Menschenhandel sind. Federführend für die Ermittlung hiesiger Straftatbestände ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS). Das SchwarzArbG zielt primär auf die Verfolgung der Täter*innen ab.

-

¹¹ Ebd.

4.3. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

Das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt - § 266a StGB, zielt im Falle der Nichtabgabe der Sozialversicherungsbeiträge auf die Bestrafung des/der Arbeitgeber*in ab. Das Interesse des/der Arbeitnehmer*in, wie etwa die Auszahlung des Lohnes ist hier nicht relevant. Das Strafmaß kann eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren, in besonders schweren Fällen, oder eine Geldstrafe innehaben. Auch hier ist die FKS die federführende Ermittlungsbehörde.

Sowohl Verstöße gegen das SchwarzArbG, als auch gegen das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt treten häufig als Ermittlungsgegenstand neben den Menschenhandelsdelikten auf. Expert*innen weisen darauf hin, dass diese Tatbestände leichter vor Gericht standhalten und demzufolge die Gefahr besteht, dass diese als Auffangtatbestände bevorzugt ermittelt werden (siehe Kapitel 7.4.).¹²

4.4. Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU können europäische Unternehmen ihre Mitarbeiter*innen entsenden. Die EU-Entsenderichtlinie legt die Rahmenbedingung dafür fest. Dazu gehören Lohnsätze, Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten, bezahlter Mindestjahresurlaub, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz. Eine Reform der hiesigen Richtlinie wurde 2018 verankert. Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz regelt diese Vorgaben im deutschen Recht¹³ und wurde zum 30.07.2020 novelliert. Nach dem Motto "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort", sollen entsandte Arbeitnehmer*innen von nun an den gleichen Tariflohn erhalten wie einheimische Arbeitnehmer*innen. Des Weiteren dürfen Kosten für Unterkünfte und Transport nicht mehr vom Lohn abgezogen werden. In Bezug auf die Qualität der Unterkünfte sollen nunmehr Mindeststandards gelten. Expert*innen

⁻

 $^{^{12}}$ Cyrus/Vogel/de Boer, IOM (Hrsg.), Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung, Eine explorative Untersuchung zu Erscheinungsformen, Ursachen und Umfang in ausgewählten Branchen in Berlin und Brandenburg, Berlin 2010, S. 45.

 $^{^{13}}$ DGB, Netzwerk Fair Working Conditions, Was ist Entsendung?, unter: $\underline{\text{https://www.fair-labour-mobility.eu/}}\underline{\text{de/++co++46984312-54af-11e4-ad55-52540023ef1a}}$ [25.08.2020]

befürchten, dass sich aufgrund mangelnder Kontrollen keine Verbesserung für die entsandten Arbeiter*innen einstellen wird.¹⁴

4.5. Werkvertrag

Mit einem Werkvertrag vergibt ein/e Auftraggeber*in ein Gewerk an ein Subunternehmen oder eine Person. Die Definition des Begriffes "Werk" wird derweilen sehr flexibel gehandhabt. So ist ein Werk in der fleischverarbeitenden Industrie etwa Schweinehälften im Akkord zu zerlegen. Eine Aufgabe, die üblicherweise angestellte Mitarbeiter*innen erledigen. Durch den Einsatz von Werkverträgen können Arbeitgeber*innen Tariflöhne umgehen und sparen somit Geld. Ein weiteres Anzeichen für Werkvertragsmissbrauch liegt dann vor, wenn der/die Auftraggeber*in direkte Arbeitsanweisungen an den/die Werkvertragsbeschäftigten erteilt, etwa vordefinierte Tätigkeiten auszuüben, in die zeitliche Taktung eingebunden sind oder mit den Maschinen der Auftraggeber*innen arbeiten. 15

4.6. Arbeitnehmerüberlassung

Im Gegenzug zur Werkvertragsarbeit stellt bei der Arbeitnehmerüberlassung oder Leiharbeit ein Verleihunternehmen dem Entleiher die bei ihm angestellten Mitarbeiter*innen zur Verfügung. Der Entleiher hat dem/der Leiharbeitnehmer*in gegenüber ein Weisungsrecht, ist jedoch nicht zuständig für Bezahlung, Urlaubsgewährung, Kündigung, usw. Anders als beim Werkvertrag zählt bei der Arbeitnehmerüberlassung nicht der Erfolg sondern die reine Arbeitsleistung. Laut Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ist diese Vertragsform für die Baubranche nicht zulässig. 16 Im Vergleich zu Werkvertragsarbeit bringt die Leiharbeit dahingehend Vorteile den/die Arbeitnehmer*in, als dass sie laut ΑÜG Gleichbehandlungsgrundsatz untersteht und ihm/ihr somit grundsätzlich auch das gleiche Arbeitsentgelt wie der Stammbelegschaft des Entleihers zu gewähren ist. Dieser

 $^{^{14}}$ Mediendienst Integration, EU-Entsenderichtlinie, viele Regeln, zu wenige Kontrollen, 24.01.2020, unter: $\underline{ \text{https://mediendienst-integration.de/artikel/viele-regeln-zu-wenige-kontrollen.html}} \ [25.08.2020]$

¹⁵ DGB, Werkverträge und Leiharbeit: Missbrauch stoppen, unter:

https://www.dgb.de/schwerpunkt/werkvertraege-und-leiharbeit [25.08.2020]

¹⁶ Deutscher Bundestag (Hrsg.), wissenschaftliche Dienste, Verfassungsrechtliche Aspekte eines Verbots von Werkverträgen und Leiharbeit in der Fleischwirtschaft, 17.06.2020, unter:

 $[\]frac{\text{https://www.bundestag.de/resource/blob/699552/3fa15c2ae033face24089648db9d3ea6/WD-6-053-20-pdf-data.pdf}{25.08.2020}$

Grundsatz wird jedoch in der Praxis durch Tarifverträge ausgehebelt, die eine geringere Entlohnung für die Leiharbeiter*innen zur Folge hat. Ein/e Leiharbeiter*in darf grundsätzlich maximal 18 Monate überlassen werden. 17 § 15a AÜG stellt unter Strafe wer eine/n Ausländer*in ohne Aufenthaltstitel zu Arbeitsbedingungen des Leiharbeitsverhältnisses arbeiten lässt, die in einem **auffälligen Missverhältnis** zu denen eines deutschen Leiharbeiters stehen, der die gleiche oder eine ähnliche Tätigkeit ausübt. Eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe können verhängt werden. 18

4.7. Saisonarbeit

Die Saisonarbeit ist eine Form der geringfügigen Beschäftigung und wird in Deutschland insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft nachgefragt. Auch im Gartenbau und der Gastronomie werden Saisonarbeiter eingesetzt. Kennzeichnend für die Saisonarbeit ist, dass es sich häufig um einfache Tätigkeiten handelt, wie die des/der Erntehelfer*in. Diese Form der Beschäftigung ist zeitlich begrenzt. Sie darf maximal drei Monate am Stück oder nicht mehr als 70 Arbeitstage im Kalenderjahr ausgeübt werden.¹⁹

4.8. Mindestlohngesetz

Mit der Einführung des Mindestlohns durch das Mindestlohngesetz wurde ab dem 01.01.2015 jedem/r Arbeitnehmer*in, der/die in Deutschland arbeitet, ein Anspruch auf Mindestlohn zugesichert. Seit dem 01.01.2020 beläuft sich der Mindestlohn auf 9,35 Euro brutto pro Stunde und steht grundsätzlich jedem/r Arbeitnehmer*in über 18 Jahren zu. Ausländische Arbeitnehmer*innen, entsandte Beschäftigte und Saisonarbeiter*innen sind dabei eingeschlossen. Der Mindestlohn ist als Geldleistung zu berechnen. Sachleistungen anstatt von Geldleistungen durch den/die Arbeitgeber*in sind nicht zulässig. Eine Ausnahme stellt die Entlohnung der Saisonarbeiter*innen dar

¹⁷ DGB Rechtsschutz GmbH, Leiharbeit – ein Überblick, 07.05.2020, unter:

https://www.dgbrechtsschutz.de/recht/arbeitsrecht/arbeitsvertrag/themen/beitrag/ansicht/arbeitsvertrag/leiharbeit-ein-ueberblick/details/anzeige/ [25.08.2020]

¹⁸ Lindner, Christoph/Lupascu, Luiza (2019), Menschenhandel – Arbeitsausbeutung – Zwangsarbeit, Alphabetisches Glossar für die Praxis der Strafverfolgung, Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel (Hrsg.), Berlin, S. 10, unter: https://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/wp-content/uploads/2020/01/2019_Glossar_Strafverfolgung.pdf [25.08.2020]

¹⁹ Bundesagentur für Arbeit, Saisonbeschäftigung, unter:

und zwar bei der Anrechnung der Unterkunft und der Verpflegung. ²⁰ Wie der Name schon verrät, handelt es sich um den geringsten zulässigen Lohn. Häufig sind höhere Branchenmindestlöhne zu zahlen. Für die Kontrolle zur Auszahlung des Mindestlohns ist ebenfalls die FKS zuständig.

Praxisbeispiel

Wie sich aus der Praxis der letzten Jahre gezeigt hat, herrscht eine massive Rechtsunsicherheit bei der Ermittlung und Auslegung der Menschenhandelsstraftatbestände, als auch, wie das vorliegende Beispiel darstellt, bei der Auslegung arbeitsrechtlich relevanter Gesetze, wie hier des Mindestlohngesetzes. Im vorliegenden Fall ging es um die Zahlung des Mindestlohns von ausländischen Arbeitnehmer*innen. Der Sitz des Arbeitgebers befand sich im Ausland. Für die Berechnung des deutschen Mindestlohns ist der Sitz des Arbeitgebers unerheblich. Ausschlaggebend ist, dass die Arbeit in Deutschland verrichtet wird. Der Fall der philippinischen LKW-Fahrer sorgte 2018/2019 für großes Aufsehen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund stellte Anzeige wegen Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft gegen die hiesige Transportfirma. Die zuständige Staatsanwaltschaft verfolgte die erwähnten Straftatbestände nicht weiter, u.a. deshalb weil sie den Mindestlohnanspruch nicht als gegeben sah, da die Fahrer in Polen und nicht in Deutschland angestellt waren. Die Anerkennung des deutschen Mindestlohnanspruchs ist jedoch essenziel für die weitere Ermittlung der Menschenhandelsstraftatbestände. Der Straftatbestand Menschenhandel besagt, dass eine ausbeuterische Tätigkeit dann gegeben ist, wenn Arbeitsbedingungen vorherrschen, "die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen."21 Als wichtigstes Kriterium eines auffälligen Missverhältnisses wird der tatsächlich ausgezahlte Lohn gesehen. Liegt dieser unter oder bei 50% des gesetzlichen Mindestlohns oder des Tariflohns, liegt ein auffälliges Missverhältnis vor. 22 In diesem Fall wurde der Anspruch auf den deutschen Mindestlohns nicht anerkannt und somit die Grundlage zur weiteren Überprüfung eines auffälligen Missverhältnisses entzogen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales äußerte sich in einem Schreiben an den Deutschen Gewerkschaftsbund wie folgt: "Für die Mindestlohnverpflichtung des Arbeitgebers ist allein maßgeblich, dass die Beschäftigung im Inland vollzogen wird. Unerheblich sind damit insbesondere die Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers sowie der Sitz des Arbeitgebers."²³

²⁰ DGB, Mindestlohn, unter: https://www.dgb.de/schwerpunkt/mindestlohn [25.08.2020]

²¹ § 232 StGB Abs. 1.

²² Lindner, Christoph/Lupascu, Luiza (2019), Menschenhandel – Arbeitsausbeutung – Zwangsarbeit, Alphabetisches Glossar für die Praxis der Strafverfolgung, Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel (Hrsg.), Berlin, S. 13f, unter: https://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/wp-content/uploads/2020/01/2019_Glossar_Strafverfolgung.pdf [25.08.2020]

²³ Die Stellungnahme vom 19.11.2018 liegt der Autorin vor.

Dieser Fall veranschaulicht, dass die Unsicherheit über die Auslegung und Anwendbarkeit der Gesetze dazu führt, dass Betroffene nicht oder nur unzureichend zu ihrem Recht kommen und die Täter*innen nicht bestraft werden. Ebenfalls zeigt es auf, dass arbeitsrechtliche und strafrechtliche Fragestellungen nicht zwangsläufig getrennt voneinander betrachtet werden können. Staatsanwält*innen sollten bei der Ermittlung von Menschenhandelsfällen im Kontext der ausbeuterischen Beschäftigung auch arbeitsrechtliche Aspekte berücksichtigen. Dazu gehören Kenntnisse über die Anwendung des Mindestlohngesetzes aber auch des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes. Regelmäßige und flächendeckende Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen der relevanten strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere für Staatsanwält*innen Ermittlungsbehörden sind demnach essentiell. Das alphabetische Glossar für die Praxis der Strafverfolgung – Menschenhandel – Arbeitsausbeutung – Zwangsarbeit²⁴ gibt dazu einen praxisnahen Überblick und ist online abrufbar.

Arbeitsschutzgesetze wie das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt oder das SchwarzArbG dienen primär zur Verfolgung und Bestrafung der Arbeitgeber*innen, kommen jedoch den Betroffenen selbst direkt nicht zugute. Auch bei Verstößen gegen den Mindestlohn werden Betroffene beispielsweise von der FKS als Zeug*innen befragt, müssen jedoch ihre Ansprüche gesondert und eigenverantwortlich vor einem Arbeitsgericht durchsetzen. Das trifft häufig auf Unverständnis und Frustration (E5). Ein befragter Experte äußert sich wie folgt dazu: "Die bestehenden Gesetze sind in der Gesamtheit und im Zusammenspiel völlig ungeeignet, Beschäftigte vor Ausbeutung effektiv zu schützen, wie das kontinuierliche Bekanntwerden von Ausbeutungsfällen durch die Arbeit von Beratungsstellen eindringlich zeigt." (E1)

-

²⁴ Lindner, Christoph/Lupascu, Luiza (2019), Menschenhandel – Arbeitsausbeutung – Zwangsarbeit, Alphabetisches Glossar für die Praxis der Strafverfolgung, Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel (Hrsg.), Berlin, unter: https://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/wp-content/uploads/2020/01/2019_Glossar_Strafverfolgung.pdf [25.08.2020]

5) MIGRANT*INNEN IM FOKUS DER AUSBEUTUNG – BEFÖRDERNDE FAKTOREN

5.1. Push-Faktoren

Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass die meisten von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel Betroffenen, Migrant*innen sind. Die Befragung der Expert*innen kam zum selbigen Ergebnis. Die Betroffenen kommen sowohl aus Drittstaaten wie etwa China, Indien, Moldawien oder vermehrt aus der Ukraine als auch aus EU-Staaten wie Bulgarien, Rumänien oder Polen. 25 Die Beantwortung der Frage warum gerade Migrant*innen von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel betroffen sind, ist jedoch vielschichtiger. Ein gemeinsamer Faktor ist häufig die desolate wirtschaftliche Lage in den Herkunftsländern. Damit einhergehen eine hohe Arbeitslosigkeit und somit eine nicht zu unterschätzende Perspektivlosigkeit der Menschen (E4). Das Lohngefälle ist selbst innerhalb der EU enorm (E2). 2017 beispielsweise war das mediane Nettoäquivalenzeinkommen in Deutschland vier Mal so hoch wie das in Rumänien. In Norwegen sogar fünf ein halb Mal so hoch.²⁶ M1²⁷ berichtet, dass er aufgrund der anwachsenden Schulden nach Deutschland gekommen sei, um zu arbeiten. Auf der Suche nach Arbeit finden sich Menschen nicht selten in ausbeuterischen Situationen in Deutschland wieder. Gefördert wird diese Situation durch die fehlenden Sprachkenntnisse (E8), die Unkenntnis ihrer Arbeitsrechte (E2) als auch darüber, dass die Betroffenen nicht wissen wo sie sich Hilfe suchen können (E4).

5.2. Einschränkende Regelungen

Bei Drittstaatler*innen spielt der Aufenthaltsstatus eine erhebliche Rolle (E3). Hierbei gibt es verschiedene Szenarien: Zum einen sind die Personen, die sich ohne Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis im Land aufhalten und somit schwarz beschäftigt sind, vulnerabler gegenüber ihren Arbeitgeber*innen, weil diese dadurch ein starkes

²⁵ Friedrich-Ebert-Stiftung/Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (Hrsg.), Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung – Eine Auswertung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten und gerichtlicher Entscheidungen, Berlin 2015, S. 14f.

²⁶ Bundeszentrale für politische Bildung, Zahlen und Fakten Europa, Einkommen, 15.05.2019, unter: https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/europa/70628/einkommen [25.08.2020]

²⁷ Zur Wahrung der Anonymität werden die vier befragten Betroffenen mit M1, M2, M3 und M4 gekennzeichnet.

Druckmittel gegen sie in der Hand haben und sie häufig davon ausgehen, dass sie keine Rechtsansprüche haben. So auch im Fall von M1 und M2. Die Moldauer arbeiteten fünf Monate auf dem Bau und erhielten lediglich Taschengeld, um Lebensmittel zu kaufen. Ihren eigentlichen Lohn haben sie nicht erhalten. Der Gesetzgeber spricht in solchen Fällen dem/der Arbeitnehmer*in laut § 98a Aufenthaltsgesetz dennoch unter Die bestimmten Voraussetzungen Lohnanspruch zu. ²⁸ Praktikabilität und Anwendungspraxis dieses Gesetzes ist jedoch kritisch zu betrachten (siehe Kapitel 9.4.). Zum anderen sind Arbeitserlaubnisse wie im Fall von Spezialitätenköchen an deren jeweilige(n) Arbeitgeber*in gekoppelt. Sie stammen häufig aus China, Indien oder Thailand. Das Wechseln des Arbeitgebers ist nur in begründeten Einzelfällen durch die Agentur für Arbeit und die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) möglich. Etwa wenn ein schuldhaftes Verhalten des Arbeitgebers nachgewiesen wird oder bei Betriebsschließung. Besteht ein schuldhaftes Verhalten des/der Arbeitnehmer*in, so ist eine Umvermittlung nicht möglich.²⁹ Dieses Vorgehen wäre mit hohem bürokratischen Aufwand verbunden und in der Praxis häufig für den/die Arbeitnehmer*in ohne Sprachund Rechtskenntnis nicht zu bewerkstelligen. So ist der/die Arbeitnehmer*in faktisch an den/die Arbeitgeber*in gebunden. Zusätzlich nehmen etliche Menschen Schulden auf, um nach Deutschland kommen und arbeiten zu können. Diese Situation wird von Arbeitgeber*innen ausgenutzt. Weitere Gründe warum sich Migrant*innen häufig nicht aus der ausbeuterischen Situation lösen beziehungsweise darin verharren, können auch privater Natur sein. Sie sind häufig die einzige Einnahmequelle der Familie (E3) und entwickeln eine große Scham ohne das versprochene Geld ins Heimatland zurückzukehren (E4).

5.2. Angebot und Nachfrage

Auf die Frage, ob grundsätzlich eine Nachfrage nach migrantischen Arbeitnehmer*innen in Deutschland besteht, sind sich die befragten Expert*innen einig. Es besteht eine hohe Nachfrage, allerdings ist diese vorwiegend im Niedriglohnbereich vorzufinden. Dort wo sich deutsche Arbeitnehmer*innen schwer finden lassen (E4). "Betroffen sind zumeist

Windhorst, Julia/ Basten, Anna, Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel – Die Rechte der Betroffenen, überarbeitete Fassung 2018, Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel (Hrsg.), S. 12f, unter: https://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/wp-content/uploads/2018/10/Leitfaden_Sonderrechte_%C3%BCberarbeitet_2018.pdf [25.08.2020]
 Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsverordnung (BeschV), Durchführungsanweisungen zur Ausländerbeschäftigung, Februar 2009, S. 50ff, unter: http://azf2.de/wp-content/uploads/2009/03/dabeschv-febr-2009.pdf [25.08.2020]

Menschen ohne berufliche Qualifizierung und mit niedrigen Bildungsstand. Grundsätzlich gilt, je höher der Qualifizierungsgrad ist, desto seltener wird ein Fall der Ausbeutung vorliegen. Diese Feststellung ist unabhängig vom Sektor." (E2) Eine Studie der OECD und EU von 2018 bestätigt die vorangegangenen Expertenaussagen. Während die Untersuchungen zeigen, dass in den EU-Staaten und den OECD-Mitgliedsstaaten rund 25% der Migrant*innen in Niedriglohnsektoren beschäftigt sind, sind es in Deutschland sogar 40%. Ähnliche Werte finden sich auch in Österreich, Norwegen und Schweden wieder. In der Schweiz und in Luxemburg sind sogar 60% der Migrant*innen im Niedriglohnsektor beschäftigt.³⁰ Es sei erwähnt, dass die Zahlen real durchaus höher ausfallen können, da die irregulär Beschäftigten naturgemäß nicht erfasst sind. Die hohe Nachfrage, ja sogar die Abhängigkeit ganzer Branchen in denen überwiegend Migrant*innen beschäftigt und teilweise "systemrelevant" sind, kam insbesondere dieses Jahr durch die COVID-19-Pandemie und den dadurch durchgesetzten Einreisestopp nach Deutschland für die breite Masse zum Vorschein. Aufgrund der großen Nachfrage wurden beispielsweise für die ausländischen Saisonarbeiter*innen im Frühjahr Sonderregelungen getroffen. Somit wurden trotz Einreisesperren 40.300 Saisonarbeiter*innen aus dem osteuropäischen Ausland eingeflogen. Laut dem Präsidenten des Deutschen Bauernverbandes Joachim Ruckwied war diese Sonderreglung erforderlich, andernfalls hätte man nicht gewährleisten können die Bevölkerung mit deutschen Nahrungsmitteln zu versorgen.³¹ Auch das Konzeptpapier des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft legt dar, dass die Landwirtschaft auf ausländische Saisonarbeitskräfte angewiesen ist. Insgesamt 80.000 Arbeitnehmer*innen sollten aus dem EU-Ausland für die Monate April und Mai eingeflogen werden.³²

Ebenso bei den Betreuungs-/Pflegekräften zeigten sich in den letzten Monaten große Defizite. Rund 300.000 Haushalte in Deutschland beschäftigen 24-Stunden Pflegekräfte, von denen allerdings 90% nicht angemeldet sind. Sie kommen vorwiegend aus Polen, Rumänien oder der Ukraine. Während der Hochphase der Pandemie im April 2020

³⁰ OECD/EU (2018) Settling In 2018 – Indicators of Immigrant Integration, OECD Publishing,

Paris/European Union, Brussels, S. 84f, unter: https://doi.org/10.1787/9789264307216-en [25.08.2020]

³¹ o.A., Mehr als 40.000 Erntehelfer kamen trotz Corona, in: SPIEGEL, 18.06.2020, unter:

https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/gut-40-000-erntehelfer-kamen-trotz-corona-nach-

deutschland-a-2fb47275-334a-433a-9c71-8f8e40ef1c8b [25.08.2020]

³² Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Konzeptpapier Saisonarbeiter im Hinblick auf den Gesundheitsschutz [Coronavirus (SARS-Cov-2)], 02.04.2020, unter:

 $[\]frac{https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/konzeptpapie}{r-saisonarbeiter.html} \ [25.08.2020]$

befürchtete man, dass 100.000 bis 200.000 der Betreuungskräfte wegbrechen würden, unter anderem weil die irregulär Beschäftigten nicht die Grenzen überqueren konnten.³³

Warum aber gibt es eine so große Nachfrage nach migrantischen Arbeiter*innen in den genannten Sektoren? Dabei steht sowohl die starke Konjunktur der letzten Jahre im Vordergrund als auch der demografische Wandel Deutschlands und der dadurch enorm steigende Bedarf an ausländischen Arbeitskräften 34. Zudem sind in vielen Niedriglohnsektoren die Arbeitsbedingungen informell, unsicher oder so unattraktiv, dass Menschen mit festem Aufenthaltsstatus und Kenntnissen der eigenen Arbeitsrechte dort nicht arbeiten wollen. So werden gezielt migrantische Arbeiter*innen angeworben, sei es von der Bundesregierung in der Pflege-/Gesundheitsbranche, der saisonalen Landwirtschaft als auch von den Unternehmen selbst, so in der Baubranche, der Gastronomie und dem Reinigungssektor (E3). "Die deutsche Regierung unterstützt durch Duldung von Subunternehmerketten, durch Förderung der Arbeit als Selbstständige sowie das Werkvertragsmodell und durch mangelnde Kontrollen indirekt die Möglichkeit der Arbeitsausbeutung migrantischer Arbeitnehmer*innen. Es ist ein Geschäftsmodell, Migrant*innen auszubeuten und mit wenig oder keinem Geld zu entlassen, da eine juristische Verfolgung kaum zu befürchten ist. Die Straflosigkeit der Ausbeuter*innen, die Unsichtbarkeit der Betroffenen und der mangelnde Zugang zu Recht sind verschärfende Faktoren." (E3)

Sowohl die Situation in den Herkunftsländern als auch die hohe Nachfrage insbesondere innerhalb der Niedriglohnsektoren in Deutschland sowie zusätzliche Regelungen, die indirekt Ausbeutung befördern, sind Komponenten, die eine Ungleichbehandlung und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt für viele Migrant*innen möglich machen. Auch gesamtgesellschaftlich betrachtet, ist das eine besorgniserregende Entwicklung. Die Politik hat diesen Missständen auf dem Arbeitsmarkt bislang wenig entgegengesetzt. Die Pandemie-Krise könnte jedoch einen Kurswechsel bewirken (siehe Kapitel 8).

-

³³ Wreschniok, Lisa/ Gürkov, Claudia, Häusliche Pflege, Exodus der Helfer, in: Tagesschau, 08.04.2020, unter: https://www.tagesschau.de/wirtschaft/pfleger-coronavirus-101.html [25.08.2020]

³⁴ Schmidt, Manuel (2014), Die Zukunft des Generationenvertrags – Wie sich die Lasten des demografischen Wandels gerechter verteilen lassen, Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung, Discussion Paper 14, unter: https://www.berlin-

 $[\]frac{institut.org/fileadmin/user_upload/Zukunft_des_Generationenvertrags/Zukunft_des_Generationenver$

6) BETROFFENE SEKTOREN

Die Ausführungen des vorigen Kapitels nennen bereits einige Risikosektoren. Expert*innen sind sich jedoch einig, dass Fälle von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel grundsätzlich in allen Branchen vorkommen können. Nichtsdestotrotz tauchen immer wieder Fälle in der fleischverarbeitenden Industrie, der Landwirtschaft, auf dem Bau, in der Transport- und der Logistikbranche, in der Reinigungsbranche, der Gastronomie, dem Hotelgewerbe als auch in der Pflege auf (E1-E8). Es wird vor allem auf die Ausbeutung in der fleischverarbeitenden Industrie hingewiesen, die bereits seit den 1990er Jahren existiert und an Systematik und Ausbeutungsrad kontinuierlich hinzugewonnen hat. Die migrantischen Arbeiter*innen sind mittels Werkverträgen beschäftigt. "Das Schlachten und Zerlegen am Fließband sind (allerdings) keine eigenständig erbrachten "Werke". Es handelt sich um Arbeitnehmerüberlassung" (E1). Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind erneut die unhaltbaren Arbeits- und Unterkunftsumstände der Arbeiter*innen in den Fleischfabriken ans Licht getreten. Der Gesetzgeber plant nun ein Verbot der Werkverträge (siehe Kapitell 8).

Eine weitere Branche sorgt seit geraumer Zeit kontinuierlich für negative Schlagzeilen, und zwar die der Paketzusteller (E1, E7). Auch hier wird das Geschäftsmodell der Subunternehmerketten verfolgt und die Arbeiter*innen mittels Werkverträgen beschäftigt.³⁵

Betrachtet man die betroffenen Sektoren, in denen ausschließlich strafrechtlich gegen Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft, ermittelt wurde, weisen die Jahre 2015 bis 2018 die meisten Ermittlungsverfahren in der Baubranche, der Gastronomie (E2), der Landwirtschaft und den haushaltsnahen Dienstleistungen auf.³⁶ Die Beratungspraxis zeigt, dass es sich auch bei arbeitsrechtlichen Problemen um die selben Branchen handelt.

-

³⁵ Heineck, Kordula (2020), Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung verhindern: Branchenspezifische Analyse – Anzeichen erkennen & handeln, 1. Ausgabe Paketdienste und Schlachtbetriebe, Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel (Hrsg.), unter: https://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit-de/wp-content/uploads/2020/07/2020_Servicestelle-gegen-Zwangsarbeit-Analyse-Fleisch-und-Paketbranche.pdf [25.08.2020]

³⁶ Bundeskriminalamt (Hrsg.), Bundeslagebilder Menschenhandel 2015, 2016, 2017 und 2018, unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/menschenhandel_node.html [25.08.2020]

6.1. Gemeinsame Nenner

Die Tatsache, dass ein hoher Anteil an Migrant*innen in den genannten ausbeutungsrelevanten Branchen beschäftigt wird (E1, E2,), zeigt folgende Überschneidungen auf: In der Regel handelt es sich um Tätigkeiten, bei denen ein geringer Qualifizierungsgrad vorherrscht (E1, E6). Das schließt den Bereich der Leiharbeit ein (E5). Damit einher geht auch, dass Arbeiter*innen nicht unbedingt der deutschen Sprache mächtig sein müssen (E4, E6). Sie sind somit schnell austauschbar. Ein weiterer Faktor der die Ausbeutung in bestimmten Branchen befördert, ist die Rekrutierung und Führung durch Subunternehmen und privaten Arbeitsvermittlungsagenturen sowie die unangemeldete Beschäftigung, so die Expert*innen (E1, E3, E6). Auf der anderen Seite fehlt es an organisierten Arbeitnehmervertretungen (E1). Bei migrantischen Arbeiter*innen kommt hinzu, dass sie häufig keine Kenntnisse des deutschen Rechts besitzen aber auch, dass sie gegenüber Ermittlungsbehörden eine gewisse Skepsis haben (E1) und Missstände bei der Arbeit anzeigen. Gleichzeitig ist der Zugang Beratungsstellen nicht zu oder Ermittlungsbehörden erheblich erschwert, wenn die Arbeiter*innen vom Arbeitgeber untergebracht und isoliert werden. Das kommt vor allem in der Baubranche, in der Landwirtschaft und der fleischverarbeitenden Industrie vor. Abschottung ist auch dann gegeben, wenn Kontrollbehörden einen erschwerten Zugang zu den Arbeitsstätten haben und dadurch arbeitsrechtliche Standards nur zeitverzögert geprüft werden können. Das ist in der fleischverarbeitenden Industrie der Fall. Hier müssen Hygienevorschriften eingehalten werden, weshalb die Kontrolleure vor dem Betreten der Betriebsstätten speziell eingekleidet werden müssen, was mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden ist.³⁷

6.2. Sichtbarkeit durch Kontrollen

Die Ausbeutung in bestimmten Sektoren hat zweifellos auch mit der Sichtbarkeit zu tun. Sichtbar werden Missstände nur dann, wenn darauf aufmerksam gemacht wird. Ein wichtiges Instrument dafür sind staatliche Kontrollen (E3, E4, E6). Expert*innen

³⁷ Lupascu, Luiza/Venzke, Naomi (2019), Menschenhandel und Arbeitsausbeutung in der Wirtschaft, Risiken durch Nachfragen und Lieferketten, EU-Projekt NET-COMBAT-THB-CHAIN, S.21, unter: http://faire-arbeitsmigration.de/wp-content/uploads/2020/01/Studie_Wirtschaft-Menschenhandel.pdf [25.08.2020]

kritisieren seit Jahren, dass Kontrollen an den Arbeitsstätten mangelhaft beziehungsweise nicht existent sind. Der Gesetzgeber hat reagiert und 2019 das Gesetz zur Bekämpfung von Missständen auf dem Arbeitsmarkt, illegaler Beschäftigung sowie von Kindergeld- und Sozialleistungsmissbrauch verabschiedet, durch welches die FKS nunmehr neben der Polizei ebenfalls gegen die Straftatbestände Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft ermitteln darf. Zudem soll eine Aufstockung von derzeit rund 7.000³⁸ Bediensteten auf 13.000 FKS-Beschäftigte bis 2029 vollzogen werden.³⁹ regelmäßige, flächendeckende Expert*innen sind der Meinung, dass unangekündigte Kontrollen der richtige Weg sind, um sowohl strafrechtlich relevante Ausbeutungsfälle als auch arbeitsrechtliche Verstöße wie solche gegen den Mindestlohn, zu unterbinden und ein deutliches Signal gegen die Täter*innen zu setzen. Ein entscheidender Faktor für zweckvolle Kontrollen ist, dass die Ermittlungsbehörden Betroffene auch als solche erkennen und sie über Beratungsstellen informieren bzw. sie an diese weiterleiten. Die derzeitige Praxis zeigt, dass bei Kontrollen Betroffene häufig als Täter*innen identifiziert werden: Es werden wiederholt aufenthaltsrechtliche Verfahren gegen sie eingeleitet. Das Non-Punishment-Prinzip (Artikel 8 2011/36/EU) gibt Ermittlungsbehörden nach § 154 c Abs. 2 StPO den Spielraum der nicht Weiterverfolgung Betroffener von Menschenhandel, wenn sie sich dem Zwang der Täter*innen beugen mussten und dadurch straffällig geworden sind. Bekannte Fälle sind Kreditkartenbetrug und Diebstähle. Aber auch das Absehen einer Strafverfolgung im Kontext der illegalen Beschäftigung oder eines illegalen Aufenthaltes, bietet einen Anreiz für Betroffene im Strafverfahren gegen die Täter*innen auszusagen. 40 Über diese juristischen Möglichkeiten müssen Ermittlungsbeamte in Schulungen unterrichtet werden, um sie letztlich anwenden zu können.

³⁸ Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialmissbrauch, Juni 2019, unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2019/06/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-4-gesetz-gegen-illegale-beschaeftigung.html [25.08.2020]

³⁹ Gewerkschaft der Polizei, Bezirksgruppe Zoll – Bezirk Bundespolizei (Hrsg.), Neues Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz tritt in Kraft, 2019, unter:

 $[\]frac{https://www.gdp.de/gdp/gdpbupo.nsf/id/DG_13_BZGZoll_Neues-Schwarzarbeitsbekaempfung-ist-in-Kraft?open\&ccm=100\,[25.08.2020]$

⁴⁰ Lindner, Christoph/Lupascu, Luiza (2019), Menschenhandel – Arbeitsausbeutung – Zwangsarbeit, Alphabetisches Glossar für die Praxis der Strafverfolgung, Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel (Hrsg.), Berlin, S. 28, unter: https://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/wp-content/uploads/2020/01/2019_Glossar_Strafverfolgung.pdf [25.08.2020]

7) DATENLAGE VON ARBEITSAUSBEUTUNG BIS MENSCHENHANDEL

Wie im vorigen Kapitel dargelegt, treten unterschiedliche Ausbeutungsformen in nahezu immer den gleichen Branchen auf. Im Folgenden soll die Bandbreite dieser Ausbeutungsformen näher betrachtet werden sowie die Datenlage, insbesondere der strafrechtlichen Menschenhandelstatbestände.

7.1. Zahlen arbeitsrechtlich relevanter Fälle

Aus der Beratungspraxis ist hinlänglich bekannt, dass die häufigsten Probleme der Betroffenen arbeitsrechtlicher Natur sind. Dabei geht es in den meisten Fällen darum, dass der vereinbarte Lohn nicht ausgezahlt wird oder auch Überstunden nicht vergütet werden. Lange Arbeitszeiten sind keine Seltenheit. M3 gibt an, dass sie als Pflegerin in einem Privathaushalt täglich 20 Stunden am Tag zur Verfügung stehen musste. Weitere Themen sind nicht vorhandene Pausen, kein Urlaubsanspruch, unzureichende Schutzkleidung, Scheinselbstständigkeit und Schwarzarbeit sowie sofortige Kündigung bei Krankheit (E4, E8). Zur Überprüfung dessen, wie viele Personen von den genannten Ausbeutungssituationen betroffen sind, empfiehlt es sich die Fallzahlen der arbeitsrechtlich fokussierten Beratungsstellen zu betrachten. Ein einheitliches deutschlandweites Erfassungssystem der Daten sämtlicher Beratungsangebote gibt es nicht. weshalb Orientierung auf die bislang zur Auswertung einzelner Beratungsangebote zurückgegriffen wird. Das Beratungsangebot der Fairen Mobilität ein Projekt des Deutschen Gewerkschaftsbundes - etwa unterhält insgesamt acht Beratungsstellen deutschlandweit. Für das Jahr 2018 wurden 5.988 Beratungsfälle und 8.834 Beratende erfasst. Im Vergleich dazu wurden im ersten Jahr des Projektes 2012 knapp 1.000 Fälle und rund 2.000 Personen erfasst. Das Beratungsangebot war 2012 jedoch wesentlich geringer. 41 Viele Beratungsangebote arbeiten bundeslandbezogen, so auch das Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit. Die Beratungsstatistik für das Jahr 2019 gibt im Rahmen von 5.028 Fällen an 4.698 Personen beraten zu haben. Diese Zahlen umfassen neben der arbeitsrechtlichen

Unterweisung auch sozial- und aufenthaltsrechtliche Beratungen.⁴² Sie verdeutlichen dennoch, dass der Beratungsbedarf und somit auch die ausbeuterischen Situationen stetig zunehmen und einen großen Stellenwert im Vergleich zu den strafrechtlich relevanten Tatbeständen einnehmen. Wer gegen den Arbeitgeber*in vorgehen möchte, muss das in Deutschland arbeitsrechtlich als Privatperson tun. Warum das insbesondere für migrantische Arbeitnehmer*innen schwer durchzusetzen ist und wie ihre Position gestärkt werden könnte, wird in den Kapiteln 9.3. bis 9.6. erläutert.

7.2. Ermittlungen der Menschenhandelsstraftatbestände

Betrachtet man die Ermittlungszahlen der Menschenhandelsstraftatbestände im Kontext der ausbeuterischen Beschäftigung, wird deutlich, dass sie im Vergleich zu anderen Straftatbeständen nur eine Randerscheinung darstellen. Zur Überprüfung dessen beschränken sich die offiziellen Quellen auf das jährlich veröffentlichte Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes (BKA). Es sei jedoch erwähnt, dass diese Daten nicht das Hellfeld hinsichtlich der Ermittlungen der hiesigen Straftatbestände wiedergeben. Bereits 2015 wurden im Rahmen einer Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung und des Bündnisses gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung staatsanwaltliche Ermittlungsakten zu Menschenhandel anonym in vier Bundesländern ausgewertet. Zwar ließen die Ergebnisse keine repräsentativen Aussagen zu, dennoch wurde aufgezeigt, dass die Ermittlungszahlen des BKA bis 2015 nicht den tatsächlichen bundesweiten Ermittlungszahlen entsprachen. 2012 beispielsweise führte das Bundeslagebild Menschenhandel bundesweit 11 abgeschlossene Ermittlungsverfahren auf. Im Rahmen der Studie wurden für das selbe Jahr jedoch in nur vier Bundesländern bereits 12 Ermittlungsverfahren identifiziert.⁴³ Die Gründe dafür sind bekannt: die Ermittlungen der FKS zu den Straftatbeständen werden nicht mit in die BKA Statistik integriert. Es bleibt zu hoffen, dass mit dem neuen Gesetz zur Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt. illegaler Beschäftigung sowie von Kindergeld-Sozialleistungsmissbrauch, nicht nur die Frage der Zuständigkeit der FKS in Bezug auf ihre Ermittlungsbefugnisse zu den Straftatbeständen geklärt ist, sondern auch die

 $^{^{\}rm 42}$ Arbeit und Leben Berlin e.V., Berliner Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit (Hrsg.), Beratungsstatistik 2019, Erkenntnisse aus der Beratungspraxis, unter:

 $[\]underline{https://www.bema.berlin/site/assets/files/1246/bema_beratungsstatistik_2019.pdf} [25.08.2020]$

⁴³ Friedrich-Ebert-Stiftung/Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (Hrsg.), Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung – Eine Auswertung staatsanwaltlicher Ermittlungsakten und gerichtlicher Entscheidungen, Berlin 2015, S. 13.

Zusammenarbeit der unterschiedlichen Ermittlungsbehörden ausgebaut und intensiviert wird. Das sollte auch die vollumfängliche Auswertung der Ermittlungsverfahren durch das BKA einschließen. Um Arbeitsausbeutung und Menschenhandel effektiver bekämpfen zu können, muss gewährleistet sein, dass die Datenlage im Bereich des Hellfeldes vollständig ermittelt wird.

Tabelle 1 gibt die Zahl der Ermittlungsverfahren und Betroffenen aus den BKA-Bundeslagebildern der Jahre 2011 bis 2018 wieder.

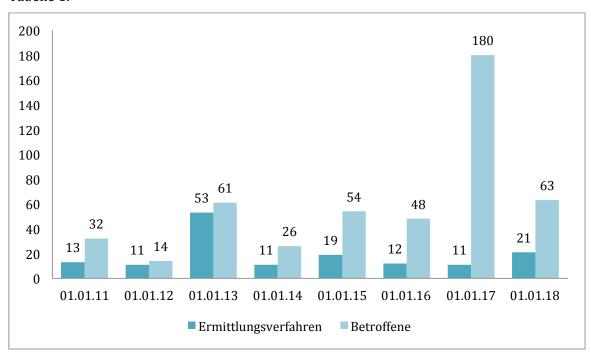


Tabelle 1:

Quelle: Bundeskriminalamt, Bundeslagebilder Menschenhandel 2011-2018

Die Zahl der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren liegt in diesem Zeitraum zwischen 11 und 53. Abgesehen von 2013 ist ein leichter Anstieg im Jahr 2018 mit 21 Verfahren zu beobachten, was mit der Reformierung der Straftatbestände im Oktober 2016 zu erklären sein könnte. Gleichzeitig kann das auch auf die verstärkten Sensibilisierungsmaßnahmen der letzten Jahre zurückzuführen sein.

Bei der Betrachtung der Betroffenenzahlen fällt auf, dass sie vor allem ab dem Jahr 2015 deutlich steigen. Ebenfalls hervorzuheben ist hierbei, dass die Betroffenenzahlen im Verhältnis zur Anzahl der Verfahren stark steigen. Das bedeutet, dass immer mehr Betroffene einem/einer Arbeitgeber*in beziehungsweise einer Ermittlung zuzuordnen sind. Besonders sichtbar ist das im Jahr 2017. Alleine in einem der Verfahren wurden 111 Betroffene identifiziert. Diese Entwicklung gibt Aufschlüsse über den ansteigenden

Grad der Professionalisierung der Täter*innen bei der Ausbeutung der Betroffenen im Kontext der ausbeuterischen Beschäftigung. Laut BKA verdeutlicht es auch, dass Menschenhandelsfälle im Rahmen von Arbeitsmarktdelikten gegenwärtig und somit Sensibilisierungsmaßnahmen der ermittlungsführenden Dienststellen weiterhin notwendig sind.⁴⁴

7.3. Urteile der Menschenhandelsstraftatbestände

Das statistische Bundesamt gibt Aufschluss über die gefällten Urteile im Kontext der Menschenhandelsstraftatbestände. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Zahl der Verurteilungen, Einstellungen und Freisprüche für die Jahre 2011 bis 2018. Zu beachten sind die reformierten beziehungsweise neu eingeführten Straftatbestände (fett markiert), relevant ab dem Jahr 2017. Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass die Gesamtzahl der Verurteilungen seit 2015 stetig gestiegen ist und mit 21 Verurteilungen im Jahr 2018 einen Höchststand erreicht hat. Selbiges gilt auch für die Gesamtzahl der Abgeurteilten: 37 im Jahr 2018. Überraschend hingegen scheint die sehr geringe Verurteilungsrate im Rahmen des reformierten Straftatbestandes der Zwangsarbeit (§ 232b StGB), zumal dieser den alten Straftatbestand Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) ersetzt und dessen Verurteilungszahlen in den Jahren 2013 bis 2016 wesentlich höher lagen. Dem entgegen stehen jedoch die im Vergleich hohen Verurteilungszahlen des Straftatbestandes Menschenhandel (§ 232 StGB). Der neue Straftatbestand Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) scheint zur Anwendung zu kommen, auch wenn die Zahlen bislang gering ausfallen.

Ebenfalls stechen die Anzahl der Fälle, bei denen eine Verfahrenseinstellung erwirkt wurde über den gesamten Zeitraum hervor. Für die Jahre 2018 und 2017 kamen zusätzlich etliche Freisprüche hinzu. Daraus könnte man ableiten, dass die Auslegung und Anwendung der genannten Straftatbestände immer noch ein großes Unsicherheitspotenzial birgt.⁴⁵ Für eine detaillierte Überprüfung der Praxistauglichkeit der Menschenhandelsstraftatbestände ist eine Evaluierung für 2020/2021 geplant.

⁴⁵ Zum selben Ergebnis kam die Studie "Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung – Eine Auswertung staatsanwaltlicher Ermittlungsakten und gerichtlicher Entscheidungen bei der Auswertung von 14 Entscheidungen im Zeitraum 2005 bis 2012. S. 21 und S. 25ff.

Diese wird vom Bundesamt für Justiz extern in Auftrag gegeben. Ziel ist es eine höhere Akzeptanz sowohl in der Öffentlichkeit als auch in politischen Kreisen zu erwirken.⁴⁶

Tabelle 2:

	2018			2017			2016		
Menschenhandel (§232 StGB)	17	7*	8**	13	4*	4**			
Zwangsarbeit (§ 232b StGB)				1					
Menschenhandel zum Zweck der							12	7*	
Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233									
StGB, alt)									
Ausbeutung der Arbeitskraft (§	4		1**	2	1*	1**			
233 StGB)									
Förderung des Menschenhandel (§									
233a StGB, alt)									

Verurteilung(en), * Einstellung(en), ** Freispruch

	2015			2014			2013		
Menschenhandel (§232 StGB)									
Zwangsarbeit (§ 232b StGB)									
Menschenhandel zum Zweck der	5	7*		8	9*		14	1*	
Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233									
StGB, alt)									
Ausbeutung der Arbeitskraft (§									
233 StGB)									
Förderung des Menschenhandel (§	1	2*		3			2		
233a StGB, alt)									

 46 Protokoll zur Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung" vom 20.01.2020, Protokoll liegt der Autorin vor.

27

	2012			2011		
Menschenhandel (§232 StGB)						
Zwangsarbeit (§ 232b StGB)						
Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB, alt)	10	5*	1**	4	4*	
Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)						
Förderung des Menschenhandel (§ 233a StGB, alt)	3	1*				

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2011-2018

Zur Schaffung einer einheitlichen Rechtspraxis, nicht zuletzt zum Schutz der Betroffen und zur effektiven Abschreckung der Täter*innen, sollten Sensibilisierungsmaßnahmen nicht nur für Ermittlungsbehörden, sondern auch für Richter*innen bundesweit intensiviert werden.

7.4. Auffangtatbestände

Wie sich aus den geringen Ermittlungs- und Urteilszahlen entnehmen lässt, halten auch die neuen Menschenhandelsstraftatbestände vor Gericht häufig nicht Stand. Expert*innen berufen sich dabei auf die Komplexität selbiger sowie auf die Problematik des subjektiven Tatbestandes (siehe Kapitel 9.1.). Untersuchungen haben gezeigt, dass häufig gegen mehrere Rechtsverstöße, denen unterschiedliche Tatbestände zugrunde liegen, ermittelt wird. So wird parallel zum Menschenhandel gegen Aufenthaltsdelikte ermittelt. Letztere sind leichter zu beweisen. Dabei werden jedoch nicht selten Betroffene zu Täter*innen gemacht, was im Widerspruch zu Artikel 8 der Richtlinie 2011/36/EU (Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer) steht.⁴⁷ Des Weiteren werden parallel Ermittlungen wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) oder auch wegen Delikten im Zusammenhang mit dem

⁴⁷ Lindner, Christoph/Lupascu, Luiza (2019), Menschenhandel – Arbeitsausbeutung – Zwangsarbeit, Alphabetisches Glossar für die Praxis der Strafverfolgung, Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel (Hrsg.), Berlin, S. 28, unter: https://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/wp-content/uploads/2020/01/2019_Glossar_Strafverfolgung.pdf [25.08.2020]

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz geführt. 48 Laut Arbeitsstatistik der FKS wurden 2018 15.888 abgeschlossene Ermittlungsverfahren wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) erfasst. 2017 waren es 17.808 und 2016 14.123 abgeschlossene Ermittlungsverfahren.⁴⁹ Des Weiteren wurden 2.740 Verfahren wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns nach Mindestlohngesetz (MiLoG) im Jahr 2018, 2.518 Verfahren im Jahr 2017 und 1.651 Verfahren im Jahr 2016 eingeleitet. Wegen Nichtgewährung branchenspezifischer Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG) waren es 2018 1.732, 2017 2.102 und 2016 1.782 Verfahren. Zusätzlich gab es 101 eingeleitete Ermittlungen wegen Verstoßes gegen die Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), 2017 116 Ermittlungen und im Jahr davor 113 Ermittlungen.⁵⁰ Die hohen Ermittlungszahlen der genannten Vergehen im Vergleich zu den Menschenhandelsstraftatbeständen geben auch Aufschluss darüber, dass es primär um die Verfolgung der Arbeitgeber*innen geht. Betroffene erhalten allerdings nur dann Unterstützung im Sinne eines möglichen Aufenthaltes, der Alimentierung oder Unterbringung, wenn Ermittlungen gegen die Menschenhandelsstraftatbestände geführt werden. Expert*innen vermuten auch, dass sich in Verfahren nach 266a StGB nicht identifizierte Menschenhandelsdelikte verbergen und empfehlen diese entsprechend näher zu analysieren.⁵¹

Arbeitsausbeutung stellt sich in verschiedenen Graden dar und kann von der Nichtzahlung des Lohns bis zu unwürdigen Arbeitsbedingungen durch Ausübung psychischer oder physischer Gewalt reichen. Die Bekämpfung der verschiedenen Ausbeutungsszenarien fällt zum einen in unterschiedliche Zuständigkeiten, zum anderen fehlt oftmals das Wissen über deren Anwendung, insbesondere wenn es sich um die Menschenhandelsdelikte handelt. Des weiteren gibt es bislang keine zentrale Stelle, die die Sammlung und Aufbereitung der Daten übernimmt. Um jedoch fundierte Aussagen über die Ausbeutungssituationen und dessen Entwicklung in Deutschland machen zu können, ist eine regelmäßige und vollständige Datenauswertung nötig. Die Einrichtung einer nationalen Berichterstatterstelle, wie es sie in den Niederlanden gibt,

⁴⁸ Friedrich-Ebert-Stiftung/Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (Hrsg.), Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung – Eine Auswertung staatsanwaltlicher Ermittlungsakten und gerichtlicher Entscheidungen, Berlin 2015, S. 18f.

⁴⁹ BT-Drs. 19/8830, 11., BT-Drs. 19/875, 12.

⁵⁰ BT-Drs. 19/875, 7.

⁵¹ Friedrich-Ebert-Stiftung/Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (Hrsg.), Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung – Eine Auswertung staatsanwaltlicher Ermittlungsakten und gerichtlicher Entscheidungen, Berlin 2015, S. 13.

wird von Expert*innen seit Jahren auch in Deutschland gefordert. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren und Frauen wurde 2016 ein Konzeptentwurf für eine nationale Berichterstatterstelle und eine Koordinierungsstelle Menschenhandel vom Deutschen Institut für Menschenrechte herausgegeben. In Bezug auf das Thema der Datensammlung wird auch hier empfohlen neben den Menschenhandelsdelikten thematisch angrenzende Ausbeutungstatbestände mit aufzugreifen und analysieren. ⁵² Ebenso nützliche Daten von Nichtregierungsorganisationen. Der 19 (Nationale Berichterstatter oder gleichwertige Umsetzung des Artikels Mechanismen) der EU-Richtlinie 2011/36/EU ist die Bundesregierung bislang nicht nachgekommen.

8) COVID-19-PANDEMIE – GEFAHREN UND CHANCEN

Die COVID-19-Pandemie hat die Welt zum Stillstand gebracht. Neben den massiven gesundheitlichen Herausforderungen, hat die Pandemie auch enorme wirtschaftliche und soziale Folgen. Die befragten migrantischen Arbeiter*innen dieser Grundlagenstudie gaben an, sie hätten durch die Pandemie ihre Arbeit verloren oder es sei ihnen, aufgrund der Einreisebeschränkungen, nicht möglich eine neue Stelle zu finden (M1-M4). Das treibt diese Menschen und viele weitere an ihr existenzielles Limit. Ausbeuter*innen wissen um diese besonders prekäre Situation weshalb Migrant*innen umso vulnerabler sind und mehr denn je Unterstützung benötigen.

Angesichts der Einschränkungen in der persönlichen Beratungspraxis für Betroffene, sehen die befragten Expert*innen gleichzeitig darin eine Chance die telefonische und virtuelle Beratung weiter zu etablieren und zu optimieren. Hierbei sollte auch der Einsatz und das Potenzial von Smartphones weiterentwickelt werden, auch zu Dokumentationszwecken (E1). Grundsätzlich wird der Digitalisierung ein großes Potenzial zugeschrieben, so auch im Rahmen von Sensibilisierungsmaßnahmen (E4). Webinare und Videokonferenzen sind die neuen technischen Lösungen. Hinsichtlich der

⁵² Rabe, H. (2016), Konzeptentwurf für eine nationale Berichterstatterstelle Menschenhandel und eine Koordinierungsstelle Menschenhandel, im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, Deutsches Institut für Menschenrechte, S.67, unter:

 $[\]underline{https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/48728/ssoar-2016-rabe-particles.$

 $[\]underline{Konzeptentwurf_fur_eine_nationale_Berichterstatterstelle.pdf?sequence=1\&isAllowed=y\&lnkname=ssoar-2016-rabe-Konzeptentwurf_fur_eine_nationale_Berichterstatterstelle.pdf [25.08.2020]$

Kontrollen gaben Expert*innen an, dass während der Eindämmungsmaßnahmen keine Kontrollen von Seiten des Zolls durchgeführt wurden (E7).

In Bezug auf Gerichtsverfahren äußerten Expert*innen die Sorge, dass diese in der Zeit der Pandemie sich in die Länge ziehen würden und damit die Qualität, etwa durch weniger Termine und dem Wegfall der Beweisaufnahmen, verloren ginge. Weiterhin bestünde die Sorge, dass Betroffene aufgrund der Bewegungseinschränkungen nicht zu den Vernehmungen nach Deutschland kommen könnten und dadurch Zeug*innen und Beweismittel verloren gingen (E2, E4). Auch Arbeitsgerichtsverfahren wurden auf ein Mindestmaß runtergeschraubt. Die Bundesregierung brachte am 25.03.2020 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes ein, Arbeitsgerichtsverfahren zulassen wollte. Der DGB lehnt in seiner Stellungnahme den Gesetzentwurf ab u.a. weil diese Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden würden. Transparenz und Unmittelbarkeit wären ebenso wenig gegeben. Eine Expert*in führt des Weiteren die Benachteiligung insbesondere migrantischer Arbeitnehmer*innen auf, bei denen die Gefahr bestünde, dass diese wegen geringerer Deutschkenntnisse in solchen Verfahren benachteiligt seien. Menschen mit geringem Einkommen hätten eventuell nicht die Möglichkeit, das technische Equipment zu erwerben (E5).

8.1. Verbot von Werkverträgen und Leiharbeit in der fleischverarbeitenden Industrie

Dennoch ereignen sich derzeit in Deutschland vor allem politische Veränderungen, die aller Voraussicht nach ohne die Pandemie nicht so deutlich zum Vorschein gekommen wären. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, ist seit Jahrzehnten die Ausbeutung migrantischer Arbeiter*innen in der fleischverarbeitenden Industrie bekannt und dennoch gab es wenig, was der Gesetzgeber dem bislang effektiv entgegenbringen konnte. Derzeit scheint hier ein Kurswechsel stattzufinden.

Zur fleischverarbeitenden Industrie sei vorab gesagt, dass Deutschland nach den USA und Brasilien der weltweit größte Fleischexporteur ist und an über 100 Länder liefert.⁵³ Seit Jahren ist bekannt, dass es in dieser Branche systematische Missstände gibt, die insbesondere die Arbeitsrechte migrantischer Arbeiter*innen unterlaufen. Das liegt an

⁵³ DGB – Faire Mobilität (Hrsg.), Fleischindustrie, unter https://www.faire-mobilitaet.de/++co++a6fb1784-9739-11ea-8826-52540088cada [25.08.2020]

der Aushebelung der Arbeitsrechte durch den massiven Einsatz von Werkverträgen. Im Jahr 2015 unterzeichneten die sechs größten Firmen dieser Branche, so auch die Tönnies Holding GmbH & Co. KG, auf Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, unter der damaligen Leitung Sigmar Gabriels, eine Selbstverpflichtung⁵⁴ für bessere Arbeitsbedingungen. Konkret ging es vor allem um die Erhöhung der Stammbelegschaft. Die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) ging zum damaligen Zeitpunkt davon aus, dass rund zwei Drittel der Belegschaft der vier größten Schlachtkonzerne auf Werkvertragsbasis arbeiteten. Die Selbstverpflichtung wurde zwar als Schritt in die richtige Richtung gewertet aber längst nicht als zureichend gesehen. Diese Einschätzung bewahrheitete sich in den folgenden Jahren.

Aus der Sicht der Expert*innen ist das Werkvertragssystem und die Einbindung von Subunternehmen dazu da, um sich der Verantwortung gegenüber den Mitarbeiter*innen zu entziehen. Konkret sieht es so aus, dass Arbeiter*innen nicht sämtliche Stunden ausbezahlt werden, Umkleide- und Wegezeiten nicht als Arbeitszeit gelten und die Unternehmen durch überteuerte Unterkünfte zusätzlich an den Arbeiter*innen verdienen.⁵⁶

Auch 2019 gab es im Bundesland Nordrhein-Westfalen umfangreiche Prüfungen in insgesamt 30 Betrieben. Innerhalb dieser Betriebe waren 90 Subunternehmen tätig. In 85% der 30 Betriebe wurden gravierende Mängel festgestellt, darunter waren Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz, technische Arbeitsschutzmängel mit hohem Gefährdungspotenzial, fehlende arbeitsmedizinische Vorsorge als auch die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. ⁵⁷

Mit der Infizierung von 2090 Mitarbeiter*innen (Stand 25.06.2020)⁵⁸ bei Tönnies in Nordrhein-Westfalen nahm das Thema Ausbeutung durch Werkverträge erneut medial und politisch Fahrt auf. So beschreiben ausländische Arbeiter*innen aufs Neue die angewandten Methoden zur Lohnmanipulation, so etwa, dass trotz Arbeitszeiterfassung per Finger-Scan, regelmäßig nicht die real erbrachten Arbeitsstunden ausbezahlt

⁵⁴ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.), Standortoffensive deutscher Unternehmen der Fleischwirtschaft – Selbstverpflichtung der Unternehmen für attraktivere Arbeitsbedingungen, 2015, unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/standortoffensive-fleischwirtschaft-selbstverpflichtung-attraktive-arbeitsbedingungen.pdf?_blob=publicationFile&v=1">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/standortoffensive-fleischwirtschaft-selbstverpflichtung-attraktive-arbeitsbedingungen.pdf?_blob=publicationFile&v=1">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/standortoffensive-fleischwirtschaft-selbstverpflichtung-attraktive-arbeitsbedingungen.pdf?_blob=publicationFile&v=1">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/standortoffensive-fleischwirtschaft-selbstverpflichtung-attraktive-arbeitsbedingungen.pdf?_blob=publicationFile&v=1">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/standortoffensive-fleischwirtschaft-selbstverpflichtung-attraktive-arbeitsbedingungen.pdf?_blob=publicationFile&v=1">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/standortoffensive-fleischwirtschaft-selbstverpflichtung-attraktive-arbeitsbedingungen.pdf?_blob=publicationFile&v=1">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/standortoffensive-fleischwirtschaft-selbstverpflichtung-attraktive-arbeitsbedingungen.pdf?_blob=publicationFile&v=1">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/standortoffensive-fleischwirtschaft-selbstverpflichtung-attraktive-arbeitsbedingungen.pdf?_blob=publicationFile&v=1">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/standortoffensive-fleischwirtschaft-selbstverpflichtung-attraktive-arbeitsbedingungen.pdf?_blob=publicationFile&v=1">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/standortoffensive-fleischwirtschaft-selbstverpflichtung-attraktive-arbeitsbedingungen.pdf

⁵⁶ Fhd \$16

 ⁵⁷ 85. Sitzung des BT-Ausschusses für Arbeit und Soziales am 01. Juli 2020 zu TOP 7, Aktuelle Lage bei Tönnies und in anderen Unternehmen der Fleischindustrie und entsprechende Planungen der Bundesregierung, Dokument liegt der Autorin vor.
 ⁵⁸ Ebd.

wurden. Die massive Ausbreitung des Virus bei Tönnies in Rheda-Wiedenbrück lässt sich auf die Unterkunftsbedingungen und Nicht-Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen zurückführen. Im Zuge dessen haben Behörden in Nordrhein-Westfalen die Unterkünfte von Arbeiter*innen in der Fleischindustrie und der Landwirtschaft auf Mängel hin überprüft. In der Fleischindustrie wurden 650 Unterkünfte kontrolliert, in denen 5.300 Personen wohnten. Das Ergebnis waren rund 1.900 Mängel, darunter Schimmel, undichte Dächer, schadhaftes Mauerwerk, fehlende Desinfektionsmittel, katastrophale sanitäre Einrichtungen und unzureichender Brandschutz. Vier Unterkünfte mussten aufgrund von Baumängeln und gesundheitlicher Gefahren geräumt werden. Die Ergebnisse der Unterkünfte in den landwirtschaftlichen Betrieben fielen wesentlich besser aus.⁵⁹

Mindestens ebenso problematisch scheinen rassistisch motivierte Äußerungen und die Behandlung ausländischer Arbeiter*innen von Seiten Tönnies und der Landespolitik zu sein, indem behauptet wurde, die Arbeiter*innen hätten das Virus aus den Heimatländern mitgebracht.⁶⁰ Aussagen wie diese schüren die Fremdenfeindlichkeit, zumal im Kreis Gütersloh seit dem Ausbruch die Einschränkungen auch für die allgemeine Bevölkerung erneut verstärkt wurden. Fremdenfeindlichkeit führt dann wiederum dazu, dass sich weniger Menschen für die prekäre Situation der Migrant*innen einsetzen. Weiterhin stellte sich raus, dass Sigmar Gabriel, ehemaliger Wirtschaftsminister, Initiator der Selbstverpflichtung für die Fleischbranche und Kritiker selbiger, dieses Jahr für Tönnies sogar als Berater tätig war.⁶¹ Auch wenn er damit gegen kein Gesetz verstoßen hat, zeigt es die enge Verbindung zwischen Politik und Wirtschaft auf und diskreditiert gleichzeitig die Glaubwürdigkeit politischer Ämter.

Mit dem neuen Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft möchte das BMAS nun ein neues umfassendes Arbeitsschutzgesetz auf den Weg bringen mit dem Ziel die ausbeuterischen Zustände in dieser Branche einzudämmen. Ab dem 01.01.2021 sollen demnach Werkvertragsgestaltungen und Arbeitnehmerüberlassungen in Betrieben in

⁵⁹ Burger, Reiner, 1900 Fälle in Fleischindustrie, schlimmste Befürchtungen werden bestätigt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 08.07.2020, unter:

https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/laumanns-bericht-zur-schlimmen-lage-in-derfleischindustrie-16851683.html [25.08.2020]

⁶⁰ Verschwele, Lina, Tönnies und Corona, Ein Staat im Staat, in: Süddeutsche Zeitung, 21.06.2020, unter: https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/toennies-corona-rumaenen-covid-1.4943416 [25.08.2020] ⁶¹ Bongen/Busch/Schröm, Fleischkonzern, Tönnies bezahlte Gabriel als Berater, in: ARD, Tagesschau, 02.07.2020, unter: https://www.tagesschau.de/inland/toennis-gabriel-berater-101.html [25.08.2020]

denen Schlachten und Fleischverarbeitung das Kerngeschäft darstellen, untersagt werden. Weiterhin sollen die Kontrollen intensiviert werden, Arbeitgeber*innen sollen verpflichtet werden den Behörden Informationen über Wohn- und Einsatzort ausländischer Arbeiter*innen zu geben, die digitale Arbeitszeiterfassung soll verpflichtend werden, Lücken im Bereich Unfall- und Gesundheitsrisiken sollen geschlossen werden, das Projekt Faire Mobilität dauerhaft finanziert und die Bußgelder sollen bei Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz erhöht werden.⁶² Hinsichtlich des Verbots von Werkverträgen und Leiharbeit arbeitet derzeit eine Steuerungsgruppe, Bundeskanzleramt. Bundesministerium für bestehend aus Finanzen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Bundesministerium der **Iustiz** und für Verbraucherschutz (BMJV) Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat an Vorschlägen. Dabei muss begründet werden warum nur diese Branche reguliert werden soll, dass die angestrebten Ziele mit dem Verbot auch tatsächlich erreicht werden und ob es nicht mildere Mittel zur Erreichung der Ziele gibt, die weniger in die unternehmerische und die Dienstleistungsfreiheit eingreifen. Die Vorschläge sollen anschließend einer ressortübergreifenden Staatssekretärsrunde und zeitnah dem Kabinett vorgelegt werden.63

Diese Krise geht allerdings auch über deutsche Grenzen hinaus. Mit den deutschen Dumpinglöhnen in der Fleischindustrie können Länder wie Belgien, Frankreich oder Dänemark schon seit Jahren nicht mehr mithalten. Der Mindestlohn ist in diesem Ländervergleich in Deutschland am niedrigsten. Die reichste Volkwirtschaft Europas hat sich durch das System der Werkverträge und den Verzicht auf Kontrollen starke Wettbewerbsvorteile im europäischen Vergleich gesichert und sich somit ein Monopol in dieser Branche geschaffen.⁶⁴

⁶² Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), Eckpunkte "Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft", 20.05.2020, unter: <a href="https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2020/eckpunkte-arbeitsschutzprogramm-fleischwirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [25.08.2020]

⁶³ 85. Sitzung des BT-Ausschusses für Arbeit und Soziales am 01. Juli 2020 zu TOP 7 Aktuelle Lage bei Tönnies und in anderen Unternehmen der Fleischindustrie und entsprechende Planungen der Bundesregierung, Dokument liegt der Autorin vor.

 $^{^{64}}$ Schmidt, Helga, Kritik von EU-Gewerkschaften, Deutsche Fleischindustrie als Jobkiller, in: ARD-Tagesschau, 03.06.2020, unter: $\frac{https://www.tagesschau.de/ausland/fleisch-industrie-dumping-loehne-101.html}{25.08.2020}$

Neben der Fleischwirtschaft dürfen jedoch weitere anfällige Branchen wie die Baubranche, die Gastronomie, Transport- oder die Reinigungsbranche nicht außer Acht gelassen werden. Es ist zu hoffen, dass künftig der gesamte Niedriglohnbereich überprüft wird und die Arbeitsbedingungen verbessert werden.

9) EMPFEHLUNGEN ZUR IDENTIFIZIERUNG, ZUM SCHUTZ UND DER RECHTSDURCHSETZUNG AUSGEBEUTETER BESCHÄFTIGTER

Um insbesondere migrantische Arbeiter*innen besser vor Ausbeutung zu schützen, ihre Rechte zu stärken und insgesamt einer Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt entgegenzutreten, bedarf es vielfältiger Änderungen auf verschiedenen Ebenen. Im Folgenden werden ausgewählte Ansätze diskutiert.

9.1. Praxistauglichkeit der Menschenhandelsstraftatbestände

Die Straftatbestände zu Menschenhandel wurden sowohl vor als auch nach der Reform 2016 kritisch diskutiert und auf ihre schwierige Umsetzbarkeit hin kritisiert. Dahingehend herrscht weiterhin Einigkeit, als das man weg von subjektiven zu objektiven Tatbeständen kommen möchte (E1). Die subjektiven Elemente stellen insbesondere dann ein Problem dar, wenn die Taten bereits eine längere Zeit zurückliegen und die Betroffenen/Zeug*innen nicht mehr aufzufinden sind und somit nicht mehr aussagen können (E1, E2, E7). Des Weiteren kommt es selten zu einer Aussage der Opferzeug*innen, da sie sich nicht als Opfer sehen oder sehen wollen. Auch befürchten sie bei einer Aussage gegen die Täter*innen zukünftig keine weiteren Jobs mehr zu bekommen. Hinzu kommt, dass sie Gefahr laufen ihre Unterkunft zu verlieren, wenn sie beim Arbeitgeber untergebracht sind (E7). Eine Aussage stellt für die Opferzeug*innen, insbesondere für Personen ohne Papiere, ein hohes Risiko dar, ohne Gewissheit darüber zu haben eine Entschädigung, einen gefestigten Aufenthalt zu erhalten oder eine Verurteilung der Täter*innen zu bewirken. Wirkungsvoll wäre ein Straftatbestand, der sich an § 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG oder an § 10 SchwarzArbG orientieren und sich nicht auf Ausländer*innen ohne Aufenthaltstitel beschränken würde (E2). Die bevorstehende Evaluation der Straftatbestände durch das BMJV wird weitere Aufschlüsse und vielleicht auch Anstöße geben. Wie in Kapitel 7 dargelegt, ist

die Anzahl der Ermittlungen gering, der Grad der Professionalisierung der Täter*innen steigt gleichwohl immer weiter. Die Urteilsrate sowie die beträchtliche Anzahl der Verfahrenseinstellungen erzielen ebenso wenig einen abschreckenden Effekt.

Effektive Zusammenarbeit

Im Bereich der Strafverfolgung von Menschenhandelsdelikten sind unterschiedliche Akteure eingebunden. Dazu gehören primär die Polizei und die FKS. Weitere sind Arbeitsschutzbehörden, Ordnungsämter der Kommunen, die Bundespolizei, etc. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Zuständigkeiten woraus folgt, dass es zu Informationsdefiziten und Reibungsverlusten kommt, was dem Fortkommen der Ermittlungen im Weg steht. Eine Bündelung der Zuständigkeiten aus einer Hand wäre demnach notwendig. Ein wesentliches Defizit etwa von Seiten der Polizei bei der Strafverfolgung ist, dass diese keine Kontrollkompetenzen im Bereich der Arbeitsstätten besitzen. Somit ist die Möglichkeit der Kontaktaufnahme, der Beratung oder der Befragung potenziell Betroffener auf diesem Weg nicht gegeben. Umso wichtiger ist hierbei die enge Zusammenarbeit mit der FKS und entsprechenden Beratungsstellen (E7).

9.2. Unternehmensstrafrecht

Menschenhandelsstraftatbestände können derweil in Deutschland nur gegen private Personen eingeleitet werden. Besteht der Verdacht einer strafrechtlich relevanten Ausbeutung in einem Unternehmen, kann lediglich der/die Geschäftsführer*in zur Verantwortung gezogen werden. Anders als in anderen Ländern, wie Frankreich, Dänemark oder Österreich zum Beispiel, 65 gibt es in Deutschland noch kein Unternehmensstrafrecht. Juristische Personen können demnach auch nicht strafrechtlich wegen Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Ausbeutung der Arbeitskraft verfolgt werden. Laut Expert*innen ist das nicht mit Artikel 5 und 6 der Richtlinie 2011/36/EU vereinbar, da diese fordert, "dass gegen verantwortliche juristische Personen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden

⁶⁵ Deutscher Bundestag (Hrsg.), Wissenschaftliche Dienste, Eine Übersicht zum Unternehmensstrafrecht in einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, 28.06.2017, unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/539400/9f7fe461015429dc5f71c4c3d2816704/wd-7-070-

¹⁷⁻pdf-data.pdf [25.08.2020]

können, zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören"66. Sanktionsmöglichkeiten gegen juristische Personen sind jedoch im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts nach § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) möglich. Die maximale Busgeldhöhe beträgt 10 Millionen Euro. 67 Für große Konzerne, im Vergleich zu kleinen und mittleren Betrieben hat eine solche Summe jedoch keinen abschreckenden Effekt. Zur Umsetzung der Artikel 5 und 6 bedarf es perspektivisch konsequenterer Schritte.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im April 2020 einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft⁶⁸ veröffentlicht. Dieser wurde trotz massiver Kritik von Seiten der Arbeitgeberverbände und Organisationen von der Bundesregierung beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren für eine Neuordnung der Unternehmenssanktionierung wird noch in diesem Jahr beginnen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes wäre das Unternehmensstrafrecht auch in Deutschland angekommen und würde sich zukünftig auch auf die Straftatbestände Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft erstrecken. Diese neue Situation würde mit der Notwendigkeit einer sichtbaren personellen Aufstockung in den Staatsanwaltschaften einhergehen müssen und wäre zu begrüßen. Das Gesetz soll zwei Jahre nach Verabschiedung in Kraft treten.⁶⁹

9.3. Arbeitsrechtliche Regelungen

Aus arbeitsrechtlicher Perspektive geben die Expert*innen vielfältige Vorschläge, um Ausbeutungssituationen auf dem Arbeitsmarkt einzudämmen. Insbesondere die Regulierung als auch die gänzliche Abschaffung von Werkverträgen in bestimmten Branchen steht aktuell im Zentrum der politischen Debatte und wird ebenfalls seit

-

⁶⁶ Lindner, Christoph/Lupascu, Luiza (2019), Menschenhandel – Arbeitsausbeutung – Zwangsarbeit, Alphabetisches Glossar für die Praxis der Strafverfolgung, Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel (Hrsg.), Berlin, Erklärung: S. 36f, unter: https://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/wp-content/uploads/2020/01/2019_Glossar_Strafverfolgung.pdf [25.08.2020]

⁶⁸ Referententwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, 20.04.2020, unter:

 $[\]frac{https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Staerkung_Integritaet_Wirtschaft.pdf?_blob=publicationFile\&v=1\,[25.08.2020]$

⁶⁹ Würz, Karl, Regierungsentwurf eines Verbandssanktionengesetzes – Inhalte und Anforderungen, in: Haufe, 30.06.2020, unter: https://www.haufe.de/compliance/recht-politik/verbandssanktionengesetz_230132_515536.html [25.08.2020]

langem von Expert*innen gefordert (E1) (siehe Kapitel 8). Damit einher geht auch die Begrenzung und Kontrolle von Subunternehmen (E1, E3, E7).

Weiterhin rückt die Verantwortung der Arbeitgeberseite immer wieder in das Zentrum des Diskurses. Dazu zählt die Forderung die Arbeitgeber*innen dazu zu verpflichten, vor der Arbeitsaufnahme schriftliche Arbeitsverträge in der jeweiligen Muttersprache an die Arbeiter*innen auszuhändigen (E4, E8), ebenso wie diese am ersten Tag der Arbeitsaufnahme auszuhändigen und zu unterschreiben. Derzeit ist der/die Arbeitgeber*in erst nach vier Wochen verpflichtet die Arbeitsbedingungen schriftlich auszuhändigen.⁷⁰ Das ist besonders nachteilig für Arbeiter*innen, die nur für kurze Zeit tätig sind. Auch eine konsequente und empfindliche Sanktionierung gegenüber rechtswidrig agierenden Unternehmen und ihren Geschäftsführern wird gefordert (E7).

9.4. Beweislastumkehr

Ein immer wiederkehrender Appell aus der Praxis ist der der Beweislastumkehr bei arbeitsrechtlichen Verfahren. Müsste anstatt des/der Arbeitnehmer*in nun der/die Arbeitgeber*in nachweisen, dass kein Arbeitsverhältnis bestand, so würde das die Position der Arbeitnehmer*innen vor Gericht stärken. Für Drittstaatsangehörige ohne Arbeitserlaubnis deren Beschäftigungsverhältnis nicht eindeutig ist, gilt laut § 98a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Vermutungsregelung. Demnach geht man hier von einer mindestens dreimonatigen Beschäftigung aus. Damit untersteht der/die Arbeiter*in nicht der Beweislast. Die Anwendbarkeit dieser Regelung ist jedoch stark eingeschränkt, da Menschen ohne Papiere aus Angst vor einer Abschiebung⁷¹ in der Regel arbeitsrechtlich nicht gegen den/die Arbeitgeber*in vorgehen. Expert*innen EU-Bürger*innen und Drittstaatler*innen fordern diese Regelung auf mit Arbeitserlaubnis zu erweitern.⁷²

Ein mögliches Forum zur Diskussion und Überprüfung der Stärkung der Arbeitnehmer*innenrechte wäre die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft "Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung" des BMAS, die sich selbst

_

⁷⁰ Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juni 2017 – Juli 2018, schwere Arbeitsausbeutung und die Lohnansprüche betroffener Migrant_Innen in Deutschland, S. 52.

⁷¹ Öffentliche Stellen unterstehen laut § 87 AufenthG der Meldepflicht von Migrant*innen ohne Aufenthaltstitel.

⁷² Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juni 2017 – Juli 2018, schwere Arbeitsausbeutung und die Lohnansprüche betroffener Migrant_Innen in Deutschland, S. 53.

bereits den Auftrag erteilt hat, "wie der Zugang zu arbeitsrechtlichen Ansprüchen für Betroffene in der Praxis verbessert werden kann".⁷³

9.5. Prozesskosten- und Beratungshilfe

Bei arbeitsgerichtlichen Verfahren sind insbesondere Migrant*innen aber auch deutsche Staatsbürger*innen, die im Niedriglohnsektor beschäftigt sind, auf Prozesskosten- und Beratungshilfe angewiesen, um ihre Rechte durchsetzen zu können. Zum einen ist es wichtig die Betroffenen über diese Möglichkeiten zu informieren, gleichzeitig dürfen die Hürden zur Beantragung selbiger nicht zu hoch sein. In der Praxis jedoch gibt es Kritik von Seiten der Anwaltschaft. Die Prozesskostenhilfe wird vom Staat getragen allerdings fallen die Sätze geringer aus als in üblichen Verfahren von den Kanzleien verlangt wird. Somit verdienen Rechtsanwält*innen in solchen Fällen weniger, obwohl die Verfahren nicht selten arbeitsintensiver ausfallen. Folglich kann es dazu kommen, dass solche Fälle aus ökonomischen Gründen nicht angenommen werden und Migrant*innen dadurch erschwert wird ihre Rechte durchzusetzen (E5). Die Sätze sollten folglich angepasst werden, um solche Situationen zu vermeiden.

9.6. Gesicherter Aufenthaltstitel für Betroffene

Handelt es sich um Betroffene ohne Papiere, die Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung geworden sind, sieht der Gesetzgeber einen vorübergehenden Aufenthaltstitel vor, der unter § 25 Absatz 4 AufenthG geregelt ist. Voraussetzung hierbei ist, dass der/die Betroffene als Zeug*in im Strafverfahren benötigt wird. Die Aufenthaltserlaubnis hat lediglich Gültigkeit für die Dauer des Strafverfahrens. Expert*innen fordern seit geraumer Zeit den Aufenthaltstitel über die Dauer des Verfahrens hinaus zu verstetigen. Das gesteht Betroffenen eine gesicherte Perspektive zu und erhöht somit die Aussagebereitschaft. Gleichzeitig belegen die geringen Ermittlungs- und Urteilszahlen (siehe Kapitel 7), dass hiesiger Aufenthaltstitel nicht häufig zur Anwendung kommt und damit auch dessen Praxistauglichkeit in Frage gestellt werden kann. Würde dieser jedoch nicht nur bei strafrechtlichen sondern auch bei arbeitsrechtlichen Verfahren ausgestellt werden, würde es die Position der

⁷³ Rabe, Heike (2019), Ein Geschäft ohne Risiko, DGB Bildungswerk Bund, unter: https://www.dgb-bildungswerk.de/migration/ein-geschaeft-ohne-risiko [25.08.2020]

Betroffenen wesentlich stärken und somit ihre Bereitschaft arbeitsrechtlich gegen den/die Arbeitgeber*in vorzugehen erhöhen.⁷⁴ Zusätzlich fordern Expert*innen die Strafbarkeit des unerlaubten Aufenthalts laut § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG abzuschaffen und in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten zu verlagern (E1). Auch das würde Anreize schaffen die Aussagebereitschaft im Strafverfahren zu erhöhen.

9.7. Kontrollen und Sensibilisierung

Das Thema Kontrollen ist heute aktueller denn je. Expert*innen fordern bereits seit Jahren breitflächige, systematische und unangekündigte Kontrollen der Betriebe aber auch der Subunternehmen und Arbeitsvermittlungsagenturen (E1, E3, E5, E7, E8). Neben den dafür zuständigen Ermittlungsbehörden sollten auch Arbeitsschutzbehörden, Gewerbeämter und der Gesundheitsschutz mit einbezogen werden. Bei den Kontrollen sollten Betroffene nicht eingeschüchtert und als potentielle Täter*innen betrachtet werden, sondern als zu schützende Personen (E1). Die Kontrollbehörden sollten den Beschäftigten zudem Informationen zu ihren Rechten aushändigen (E1). Dafür benötigt man eine ausreichend personelle Ausstattung der zuständigen Behörden. Wie in Kapitel 6.2. dargelegt ist eine Aufstockung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit geplant. Ebenso wichtig ist eine personelle Aufstockung der Staatsanwaltschaften. Hinzukommt die Notwendigkeit geeigneter Schulungen der entsprechenden Mitarbeiter*innen (E2). Darüber hinaus sollten die Sensibilisierungsmaßnahmen in das Ausbildungsprogramm der Ermittlungsbehörden integriert beziehungsweise ausgeweitet werden. Zusätzlich bedarf es an Fortbildungsmaßnahmen für Richter*innen. Betroffenen dürfen ihre Rechte nicht versagt werden weil Ermittlungsbeamt*innen, Staatsanwält*innen oder Richter*innen aufgrund von Unkenntnis der Rechtsmaterie falsche Entscheidungen treffen.

9.8. Öffentliche Vergaben

Wie bereits dargelegt findet Arbeitsausbeutung und Menschenhandel auch vornehmlich im Bausektor statt. Nicht selten stecken öffentliche Vergabeprozesse hinter Bauprojekten und auch hier sind etliche Ausbeutungssituationen zum Vorschein

-

⁷⁴ Ebd. S. 52.

gekommen. Eines der prominentesten Vorfälle war der Ausbau des neuen Flughafens in Berlin. Etliche Arbeiter*innen unterschiedlichster Herkunft wurden systematisch ausgebeutet. ⁷⁵ Expert*innen sprechen sich demzufolge im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren dafür aus, dass bei der Auswahl nicht das günstigste Angebot den Auftrag erhält. Es müsste geprüft werden, ob die Tarife (E1) und ethische Kriterien eingehalten werden (E4). Kommunen sollten erweiterte Kompetenzen erhalten Unternehmen nach negativen Erfahrungen aus dem Verfahren auszuschließen (E3).

9.9. Wandel in der Gesellschaft

Gesamtgesellschaftlich betrachtet ist ein Paradigmenwechsel nötig, indem Migrant*innen nicht als Arbeiter*innen zweiter Klasse gesehen werden und Niedriglohnberufe insgesamt finanziell aufgewertet sowie dessen Ansehen gestärkt werden (E3, E6). Aus der Beratungspraxis sind Meinungen wie die, dass Migrant*innen doch mit einem geringeren Lohn zufrieden sein sollten, bekannt. Auch wenn es nicht der Mindestlohn sei, so sei es dennoch mehr als sie im Heimatland verdienen würden. Rassistische Ansichten wie diese herrschen hinlänglich vor und müssen entgegengetreten werden, denn das deutsche Arbeitsrecht macht keine Unterscheidung nach der Herkunft.

Die Bedeutsamkeit einiger Berufe, wie zum Beispiel die der Pflegeberufe, kann spätestens seit dem Ausbruch der Pandemie nicht mehr in Frage gestellt werden. Diesen hohen Stellenwert als auch eine gerechte Entlohnung gilt es auch über die Krise hinaus zu etablieren. Migrant*innen im Allgemeinen, Osteuropäer*innen jedoch im Besonderen, werden teilweise in den Medien und durch populistische Hetzkampagnen als "Sozialschmarotzer" tituliert. Dass dieses Bild nicht die Realität wiederspiegelt ist ebenfalls durch die Pandemie und die entstandenen Lücken in bestimmten Branchen deutlich geworden. Diese Diskriminierung gibt ein falsches Bild wieder und führt ebenfalls dazu. dass die Durchsetzung der Rechte von ausländischen Arbeitnehmern/innen erschwert wird (E8). Dass das Thema Rassismus insgesamt in Deutschland lange Zeit vernachlässigt und zusätzlich durch das Fehlverhalten der Politik angetrieben wurde, zeigen die jüngsten Ereignisse aus Berlin, so wie die

_

Großdemonstration gegen die Corona-Maßnahmen bei der ein erheblicher Anteil Rechtsradikaler mit "normalen" Bürger*innen zusammenkam. Es ist mehr als besorgniserregend, wenn Rassismus und Diskriminierung in der Mitte der Gesellschaft angekommen sind. Anstatt wie bislang das Thema Migration als Gefahr und Ausnahmezustand zu diskutieren, muss die Politik von jetzt an klare Signale senden, indem sie ein Paradigmenwechsel hin zu einer progressiven Migrationspolitik vollzieht.⁷⁶ Das schließt auch die Gleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt ein.

Um Arbeitsausbeutung und Menschenhandel zumindest innerhalb der EU effektiv minimieren zu können, muss zusätzlich das große Wirtschaftsgefälle zwischen den EU-Staaten reduziert werden (E7).

10) FAZIT

In Deutschland besteht eine starke Nachfrage bezüglich migrantischer Arbeitskräfte, insbesondere im Niedriglohnsektor. Als wirtschaftsstärkstes Mitgliedsland der EU⁷⁷, profitiert Deutschland vom Einsatz migrantischer Arbeitskräfte. Gleichzeitig sind Arbeitsausbeutungssituationen kein Novum, weshalb ein dringender Handlungsbedarf besteht, sowohl im arbeitsrechtlich als auch im strafrechtlich relevanten Kontext. Die vorliegende Grundlagenstudie zeigt auf, dass mehr politischer Wille nötig ist, um Menschenhandel und Arbeitsausbeutung einzudämmen. Für eine präzise Einschätzung der Situation in Deutschland, müssen zunächst grundlegende Maßnahmen umgesetzt werden.

- ▶ Die Verbesserung der Datenlage zu den Menschenhandelsdelikten.
- ➤ Die Einrichtung einer nationalen Berichterstatterstelle (Artikel 19 2011/36/EU).
- Die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit.

Hinsichtlich einer konsequenten Strafverfolgung der Menschenhandelsstraftatbestände ist geschultes Personal notwendig. Gleichwohl muss die Aussagebereitschaft der Betroffenen erhöht werden, indem ihnen Stabilität und eine Perspektive geboten wird.

_

⁷⁶ Ataman, Ferda, Zuwanderung und Rassismus, selbstverständlich Deutsch, in: SPIEGEL, 02.09.2020, unter: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/rassismus-und-zuwanderung-wir-brauchen-eine-neue-migrationspolitik-a-091bcd4b-e194-4d67-9186-074c8b3b3e19 [02.09.2020]

⁷⁷ Politik Almanach (Hrsg.), Politik und Zeitgeschichte, Wirtschaftsleistung der EU-Staaten, unter: https://crp-infotec.de/eu-wirtschaftsleistung/ [25.08.2020]

Erst dann kann die Strafverfolgung neben der konsequenten Bestrafung der Täter*innen und der Herbeiführung von Gerechtigkeit für die Betroffenen auch einen abschreckenden Effekt auf potenzielle Täter*innen erzielen und ihre Wirksamkeit entfalten. Die derzeit inkonsistente Rechtslage geht mit Verstößen gegen internationale Rechtsinstrumente einher. Den Anforderungen des Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den daraus resultierenden staatlichen Schutzpflichten, wird aktuell nicht Rechnung getragen⁷⁸. Auch die Strafbarkeit juristischer Personen wurde bislang noch nicht umgesetzt, wird jedoch vom Gesetzgeber dieses Jahr auf den Weg gebracht. Weitere effektive Maßnahmen müssen schnellstmöglich umgesetzt werden.

- Flächendeckende Schulungen für Ermittlungsbehörden (primär Staatsanwält*innen, Polizei, FKS) im Straf- und Arbeitsrecht sowie zu den Rechten der Betroffenen.
- > Sensibilisierungsmaßnahmen für Richter*innen.
- Personalaufstockung der Ermittlungsbehörden und effektive Zusammenarbeit selbiger.
- > Strafbarkeit juristischer Personen, Unternehmensstrafrecht (Artikel 5/6 2011/36/EU).
- ➤ Erhöhung der Aussagebereitschaft durch Verstetigung des Aufenthalts (§ 25 4 AufenthG), Garantie auf Alimentierung und Unterkunft, Anwendung des Non-Punishment-Prinzips (Artikel 8 2011/36/EU) und/oder den unerlaubten Aufenthalt (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) lediglich als Ordnungswidrigkeit ahnden.

Arbeitsmarkt regulierende Gesetze verfolgen illegal handelnde Arbeitgeber*innen, verhelfen jedoch nicht den betroffenen Arbeiter*innen zu ihrem Recht. Deshalb müssen die bestehenden Arbeitnehmerrechte erweitert und gestärkt sowie die Hürden für betroffene Migrant*innen gesenkt werden.

➤ Beweislastumkehr zur Stärkung der Position der Arbeitnehmer*innen.

⁷⁸ Friedrich-Ebert-Stiftung/Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (Hrsg.), Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung – Eine Auswertung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten und gerichtlicher Entscheidungen, Berlin 2015, S. 21.

- ➤ Ausweitung des § 98a AufenthG auf EU-Bürger*innen und Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel.
- Anwendbarkeit der Prozesskosten- und Beratungshilfe verbessern und vereinfachen.
- Anwendung des § 25 Abs. 4 AufenthG auch für arbeitsrechtliche Verfahren.

Für die Beseitigung ausbeuterischer Arbeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt ist ein konsequentes politisches Durchgreifen notwendig. Das neue Arbeitsschutzprogramm in der Fleischwirtschaft weist in die richtige Richtung und muss in seiner Konsequenz weiter verfolgt werden.

- Verbot des Werkvertragsmodells und der Leiharbeit in der Fleischbranche.
- Erweiterung auf andere Branchen wie Bau, Landwirtschaft und Logistik.
- Änderung des Vergaberechts.
- ➤ Empfindliche Sanktionen gegen Arbeitgeber*innen, die Ausbeutung forcieren und tolerieren.

Fremdenfeindlichkeit und Rassismus müssen gesamtgesellschaftlich stärker bekämpft werden. Das schließt die Gleichbehandlung jeder arbeitenden Person unabhängig von ihrer Herkunft auf dem deutschen Arbeitsmarkt ein.

- Finanzielles als auch gesellschaftliches Ansehen der Niedriglohnberufe aufwerten.
- ➤ Migrant*innen als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft anerkennen.

11) ANHANG

FRAGENKATALOG INTERVIEWPARTNER*INNEN

Institution	/Organisat	ion:	
Interviewr	oartner*in:		

I SEKTOREN IN DENEN ZWANGSARBEIT UND ARBEITSAUSBEUTUNG VORKOMMEN

- ➤ a) In welchen Sektoren treten Fälle von Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung vorwiegend auf und warum sind gerade diese Sektoren betroffen?
- ▶ b) Unter welchen Bedingungen müssen Arbeitnehmer*innen teilweise in den betroffenen Sektoren arbeiten?
- > c) Sind gewisse Ausbeutungssektoren in den letzten Jahren hinzugekommen, stärker in Erscheinung getreten oder gar verschwunden?
- d) Sonstige Anmerkungen

II AUSBEUTUNGSFORMEN

- ➤ a) Welche Ausbeutungsformen treten auf? Bitte geben Sie wenn möglich auch Informationen darüber wie häufig welche Ausbeutungsformen in Deutschland auftreten.
- ➤ b) Sind Migrant*innen eher von Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung betroffen als deutsche Arbeitnehmer*innen? Wenn ja, woran liegt das / Welche Faktoren tragen dazu bei?
- > c) Sonstige Anmerkungen

III ZWANGS- UND KONTROLLMECHANISMEN

- ➤ a) Welche Zwangs- und Kontrollmechanismen werden von den Täter*innen eingesetzt, um die Betroffenen in die Ausbeutungssituation zu bringen bzw. diese in den Ausbeutungssituationen zu halten?
- ▶ b) Sonstige Anmerkungen

IV NACHFRAGEBEDARF UND WAHRNEHMUNG VON MIGRANTISCHER ARBEIT IN DEUTSCHLAND

- ➤ a) Gibt es innerhalb Deutschlands eine Nachfrage nach migrantischen Arbeitnehmer*innen? Wenn ja, was sind die Ursachen dafür und spezifizieren Sie wenn möglich bitte nach Sektor und Qualifizierungsgrad.
- ▶ b) Wie werden migrantische Arbeitnehmer*innen in Deutschland wahrgenommen und was sind die Gründe dafür?
- > c) Sehen Sie Verbindungen zwischen der Nachfrage nach migrantischen Arbeitnehmer*innen und/oder der Wahrnehmung migrantischer Arbeit in Deutschland und Fällen von Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung?
- ➤ d) Sonstige Anmerkungen:

V GESETZLICHE RAHMEN ZUM SCHUTZ DER ARBEITNEHMER*INNEN

- ➤ a) Welche Gesetze und Praktiken tragen dazu bei insbesondere migrantische Arbeitnehmer*innen vor Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung zu schützen? Wie effektiv sind diese?
- ➤ b) Bei welchen Gesetzen und Praktiken zur Eindämmung von Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung sehen Sie Verbresserungsbedarf und wie sollte dieser konkret aussehen?
- > c) Welcher neuer Gesetze und Strategien bedarf es, um insbesondere migrantische Arbeitnehmer*innen zu schützen?
- ➤ d) Was kann grundsätzlich getan werden, um Migrant*innen auf dem Arbeitsmarkt gleichzustellen bzw. Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt vorzubeugen?
- > e) Sonstige Anmerkungen

VI AKTUELLE SITUATION / COVID-19

- ➤ a) Welche negativen Auswirkungen in Bezug auf die Unterstützung der Betroffenen, der Strafverfolgung und anderer Maßnahmen, die zur Eindämmung von Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung dienen, sehen Sie derzeit durch die COVID-19 Krise und wie kann man ihnen entgegensteuern?
- ➤ b) Sonstige Anmerkungen

FRAGEBOGEN MIGRANT*INNEN

- a) Aus welchem Land kommen Sie?
- b) Wie alt sind Sie?
- c) Geschlecht?
- d) Wie lange arbeiten Sie bereits in Deutschland?
- e) Welchen Aufenthaltsstatus haben Sie?
- f) Welche Ausbildung haben Sie? In welchem Beruf haben Sie in Ihrem Heimatland gearbeitet?
- g) Warum haben Sie sich dafür entschieden in Deutschland Arbeit zu finden?
- h) In welcher Branche haben Sie gearbeitet und was ist Ihnen passiert?
- i) Wie sah/sieht die Ausbeutung im Konkreten aus und wie lange dauerte sie an?
 (Bitte beschreiben Sie so detailliert wie möglich.)
- j) Wer ist dafür verantwortlich?
- k) Was haben Sie dagegen unternommen?
- l) Ist noch anderen Arbeitnehmer*innen das selbe passiert? Wenn ja, I) wie viele waren es, II) wo kamen diese Personen her?
- m) Was glauben Sie warum Ihnen das passiert ist?
- n) Wodurch hätte diese Situation verhindert werden können?
- o) Sind Sie zu Ihrem Recht gekommen?
- p) Was empfinden Sie nach einer solchen Erfahrung?
- q) Wie werden Sie sich zukünftig schützen, damit Ihnen so etwas nicht wieder passiert?
- r) Glauben Sie, dass in Deutschland genug getan wird, um migrantische Arbeitnehmer*innen vor Zwangsarbeit und/oder Arbeitsausbeutung zu schützen? Wenn nein, was müsste getan werden?
- s) Stehen Sie insbesondere jetzt in der Corona-Krise vor besonderen Problemen? Welche sind das?

ÜBERSICHT INTERVIEWPARTNER*INNEN

1) Anwalt Arbeitnehmerrecht	(E5)
2) Arbeit und Leben e.V. / Monika Fijarczyk / Projektreferentin	(E8)
3) Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK	(E6)
4) Fraueninformationszentrum FIZ im vij e.v. / Doris Köhncke / Leitung FIZ	Z (E4)
5) Landeskriminalamt Berlin	(E7)
6) Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhan Kim Weidenberg / Projektleitung	del / (E3)
7) Staatsanwaltschaft Stuttgart / Oberstaatsanwalt	(E2)
8) Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION / Norbert Cyrus / Forscher	(E1)